**S i t z u n g**
**der Gemeindevertretung der Gemeinde G r ö m i t z**

**Sitzungstag**: 13. Dezember 2011

**Sitzungslokal**: Sitzungssaal, Rathaus

**Sitzungsbeginn**: 19.00 Uhr

**Bei Beginn der Sitzung sind anwesend**:

Der Vorsitzende Bürgervorsteher Jochen Sachau
Die Gemeindevertreter/innen

Bäker, Heinz
Behrens, Carolus
Dammer, Matthias
Dörr, Eberhard
Faasel, Henning
Gutowsky, Michael
Hamer, Peter
Huckfeldt, Hans-Joachim
Kapp, Siegfried
Kruse, Arno
Kühner, Dr. A.C. (ab TOP 7 - 19.20 Uhr)
Künzel, Rolf
Küpker, Dieter
Langbehn, Sybill
Lindner, Marion
Meyer, Holger
Piechulla, Mechtild
Sager, Peter
Weber, Joachim
Wilhelm, Ingo

**Außerdem anwesend:**
Bürgermeister Mark Burmeister
Betriebsleiter Marketing Olaf Dose-Miekley
Betriebsleiter Verwaltung und Finanzen Karl-Heinz Stein
Sachbearbeiter Bauamt Carsten Stein
Jugendberater Udo Braeger
Kämmerer Dietmar Schmidt
Frau Teske, Büro Stadtplanung Kompakt
Büroleiter Bernd Prüß – als Protokollführer

## A. Öffentlicher Teil

Der Vorsitzende Bürgervorsteher Jochen Sachau eröffnet um 19.00 Uhr die öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung, zu der mit Schreiben vom 01.12.2011 frist- und formgerecht eingeladen worden ist, und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

**Zu Punkt 1:** **Genehmigung der Tagesordnung gem. § 7 Geschäftsordnung.**

Einwendungen gegen die übersandte Tagesordnung werden nicht erhoben; sie gilt als genehmigt.

Somit liegt folgende Tagesordnung vor:

**Tagesordnung:**

**A. Öffentlicher Teil**

1. Genehmigung der Tagesordnung gem. § 7 Geschäftsordnung
2. Feststellung der Niederschrift über die Sitzung am 29.09.2011
3. Einwohnerfragestunde
4. Mitteilungen und Anfragen
5. Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bei gemeindlichen Planungen und Vorhaben.
6. Beschluss über die Vorhaltung eines Feuerwehrmusikzuges bei der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Grömitz (Gemeindewehr).
7. Antrag der Freiwilligen Feuerwehr Grömitz auf Beschaffung einer Drehleiter.
8. Erlass einer 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Grömitz.
9. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2012.
10. Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben.
11. 15. Änderung zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Grömitz für ein Gebiet zwischen Cismar, Kolauerhof und Cismarfelde; nordöstlich vom Kolauer Hof bzw. südlich der Landesstraße 58 -Biogasanlage Kolauerhof-
    11.1 Beschluss über Stellungnahmen und Anregungen
    11.2 Abschließender Beschluss
12. Bebauungsplan Nr. 94 der Gemeinde Grömitz für ein Gebiet zwischen Cismar, Kolauerhof und Cismarfelde; nordöstlich vom Kolauer Hof bzw. südlich der Landesstraße 58 -Biogasanlage Kolauerhof-
    12.1 Beschluss über Stellungnahmen und Anregungen
    12.2 Satzungsbeschluss

**B. Nichtöffentlicher Teil**

13. Auftragsvergaben
14. Niederschlagung und Erlass von Forderungen.

**C. Öffentlicher Teil**

15. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

**Zu Punkt 2: Feststellung zur Niederschrift über die Sitzung am 29.09.2011.**
Einwendungen gegen die Niederschrift werden nicht erhoben; sie gilt daher als festgestellt.

**Zu Punkt 3: Einwohnerfragestunde.**
Es werden aus der Mitte der anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer keine Fragen gestellt.

**Zu Punkt 4: Mitteilungen und Anfragen.**

**4.1 Mitteilungen.**

**4.1.1 Informationsveranstaltung Stromkonzessionsverträge.**
Bürgermeister Burmeister informiert die Mitglieder der Gemeindevertretung darüber, dass am 16.01.2012 um 17.00 Uhr im Klosterkrug Cismar eine Informationsveranstaltung zu den Bewerbern für die Stromkonzessionsverträge mit allen 4 Gemeindevertretungen der Verwaltungsgemeinschaft stattfindet.

**4.1.2 Zusammenarbeit.**
Der Bürgermeister bedankt sich ausdrücklich bei allen ehrenamtlich tätigen Personen sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aller Bereiche in der Gemeinde Grömitz für die gute Zusammenarbeit und freut sich auf ein weiterhin vertrauensvolles Miteinander auch im kommenden Jahr.

**4.2 Anfragen.**
Es liegen keine Anfragen vor.

**<u>Zu Punkt 5:</u> Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bei gemeindlichen Planungen und Vorhaben.**

Die in der Gemeinde Grömitz wohnhaften Kinder und Jugendlichen sind gem. § 47f der Gemeindeordnung in angemessener Form bei gemeindlichen Planungen und Vorhaben zu beteiligen. In den Jahren 2003 bis 2008 wurde die Beteiligung durch gewählte Jugendbeiräte durchgeführt. Eine Neuwahl des Jugendbeirates im Jahr 2009 scheiterte, da sich nicht genügend Bewerber zur Verfügung gestellt haben. Die Beteiligung wird seitdem über die kommunale Jugendarbeit abgewickelt.

Als Alternative zu dem Jugendbeirat wurde daraufhin gemäß Beschluss des Ausschusses für Kultur, Bildung, Sport und Soziales vom 27.10.2011 durch die kommunale Jugendarbeit Grömitz folgendes Konzept für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Form eines „Jugendparlamentes“ erarbeitet:

1. Aus den im Gemeindegebiet ansässigen Vereinen und Verbänden sowie der Regionalschule Grömitz wird jeweils ein Mitglied und dessen Stellvertreter im Alter zwischen 12 und 21 Jahren für die Dauer eines Jahres entsandt.

2. Das Jugendparlament beschließt seine Satzung und Anliegen selbst und trifft sich viermal im Jahr. Die Sitzungen und deren Ergebnisse werden öffentlich bekannt gemacht.

3. Die Gemeinde Grömitz stellt zur Geschäftsführung einen jährlichen Betrag in Höhe von 500,- € zur Verfügung.

4. Neben den Mitgliedern sollen an den Sitzungen jeweils ein Vertreter von jeder Fraktion, der Gemeindeverwaltung, der kommunalen Jugendarbeit und der Schulen in beratender Funktion teilnehmen.

5. Das Jugendparlament kann Anträge an die zuständigen gemeindlichen Ausschüsse stellen (Antragsrecht).

6. Projektorientierte Beteiligungsformen wie z.B. Sprechstunden, Facebookforum oder Jugendvollversammlung sind im Interesse der besseren Erreichbarkeit in die Arbeit des Jugendparlamentes einzubeziehen.

Im Zuge der kurzen Aussprache wird die Einrichtung eines Jugendparlaments und die damit verbundene Beteiligung von Jugendlichen an gemeindlichen Entscheidungsprozessen fraktionsübergreifend begrüßt.

Beschluss:
Dem Konzept der kommunalen Jugendarbeit Grömitz zur Bildung eines Jugendparlamentes für die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen wird zugestimmt.
Abstimmung: 21 Ja-Stimmen (einstimmig)

**Zu Punkt 6: Beschluss über die Vorhaltung eines Feuerwehrmusikzuges bei der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Grömitz (Gemeindewehr).**

Der Musikzug der Freiwilligen Feuerwehr ist seit 2008 der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Grömitz (Gemeindewehr) angegliedert. Da das „Musikmachen“ keine Aufgabe nach dem Brandschutzgesetz ist, muss im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung ein Beschluss der Gemeindevertretung vorliegen, dass ein Feuerwehrmusikzug vorhanden sein oder gebildet werden kann.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass gemäß Erlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 15.11.2010 eine Ergänzung der Mustersatzungen für Freiwillige Feuerwehren veröffentlicht wurde. In dieser Ergänzung wurden Regelungen für das Vorhalten von Feuerwehrmusikzügen u.a. zur Unterstützung für Öffentlichkeitsarbeit, Werbung, Nachwuchsarbeit, Kulturpflege, Kulturerhalt und Kameradschaftspflege für das Feuerwehrwesen dargestellt.

Die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Grömitz (Gemeindewehr) wurde bereits durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13.05.2011 um den entsprechenden Passus ergänzt.

Durch einen Beschluss der Gemeindevertretung wird auch eine Rechtssicherheit hinsichtlich des Unfallversicherungsschutzes für die Mitglieder des Feuerwehrmusikzuges erwirkt. Hierdurch entstehen keine Mehrkosten für die Gemeinde, da der Beitrag bei der zuständigen Feuerwehrunfallkasse nicht durch die Anzahl der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr einschließlich des Feuerwehrmusikzuges, sondern durch die Einwohnerzahlen berechnet wird.

In dem Beschluss ist auch die Höchstzahl der Mitglieder des Feuerwehrmusikzuges darzustellen. Außerdem soll aufgezeigt werden, wie viel Personen des Feuerwehrmusikzuges mindestens aktive Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr sein sollen.

Beschluss:
In der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Grömitz (Gemeindewehr) wird ein Feuerwehrmusikzug vorgehalten. Die Höchstzahl der Mitglieder soll 40 Personen nicht übersteigen. Der Anteil von aktiven Feuerwehrkameraden am gesamten Klangkörper des Feuerwehrmusikzuges soll mindestens 1/4 betragen.
Abstimmung: 21 Ja-Stimmen (einstimmig)

**Zu Punkt 7: Antrag der Freiwilligen Feuerwehr Grömitz auf Beschaffung einer Drehleiter.**

In der Sitzung des Hauptausschusses am 08.11.2011 wurde durch Bürgermeister Burmeister auf den Antrag der Freiwilligen Feuerwehr Grömitz für die Beschaffung einer Drehleiter hingewiesen. Danach fordert die Freiwillige Feuerwehr Grömitz die Anschaffung einer Drehleiter mit einem Kostenrahmen von ca. 600.000 EURO für ein Neugerät bzw. ca. 100.000 EURO für ein gebrauchtes Gerät. Der Antrag wird u.a. damit begründet, dass es in Grömitz eine Vielzahl von mehrgeschossigen Wohnhäusern, Beherbergungsbetrieben, Kliniken und Altenheimen gibt. Außerdem habe sich gezeigt, dass die zulässigen Hilfsfristen zwischen der Alarmierung und dem Eintreffen der Drehleiter aus Neustadt überschritten werden.

Der mit Schreiben vom 13.09.2011 formulierte Antrag der Freiwilligen Feuerwehr Grömitz wird sodann von Gemeindewehrführer Fischer eingehend begründet. In seinem Vortrag verweist er auf die Vielzahl von mehrstöckigen Gebäuden im Gemeindegebiet sowie den durchaus kritischen Einsatz der 3teiligen Schiebeleiter als 2. Rettungsweg und deren personenintensive Handhabung. Dem gegenüber wäre eine Drehleiter aus einsatztaktischer Sicht u.a. standsicherer und weniger personalintensiv. In seinen weiteren Ausführungen verweist er auf eine Reihe von Einsätzen, die aufgrund ihrer besonderen Lage den Einsatz der Neustädter Drehleiter erforderlich gemacht haben bzw. ein solcher wünschenswert gewesen wäre.

Bürgervorsteher Jochen Sachau macht daraufhin zunächst deutlich, dass er die in Teilen des Antrages festzustellende fordernde Wortwahl als nicht angebracht empfindet und besonders die Formulierung, dass gegen geltendes Recht verstoßen werde und eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben der Grömitzer Bevölkerung und seiner Gäste bestehe, deutlich überzogen ist und den Bürgermeister unberechtigt unter Druck gesetzt hätte. Er verweist darauf, dass alle Wehren der Gemeinde Grömitz bislang immer ein offenes Ohr bei der Selbstverwaltung gefunden hätten und auch über das erforderliche Maß hinaus von der Gemeinde gefördert und unterstützt worden sind. Er hätte sich sehr gewünscht, dass angesichts der bisherigen vertrauensvollen Zusammenarbeit auch das jetzt vorgebrachte Anliegen in angemessenerer Art und Weise hätte erörtert werden können.

Bürgermeister Burmeister macht sodann deutlich, dass er entgegen seinen anfänglichen Zweifeln nach der unlängst durchgeführten Feuerwehrübung am Hotel Carat mittlerweile auch die Notwendigkeit einer Drehleiter nachvollziehen kann.

Im Zuge der sich anschließenden Aussprache wird immer wieder deutlich, dass sich auch die Fraktionen im Vorfeld eine umfassendere und intensivere Information gewünscht hätten, jedoch durchweg die Notwendigkeit der Beschaffung einer Drehleiter anerkannt wird.

Sodann erklärt Bürgervorsteher Jochen Sachau, dass im Vorfeld zur heutigen Sitzung der Ältestenrat zu diesem Punkt getagt und einen Beschlussvorschlag erarbeitet hat, der noch den Fraktionen bekannt gegeben werden muss. Er unterbricht daher die Sitzung um 19.33 Uhr für 10 Minuten.

Danach wird aufgrund des fraktionsübergreifenden Vorschlages folgender Beschluss gefasst:

Beschluss:
Der Anschaffung einer gebrauchten Drehleiter mit einem Kostenrahmen von bis zu 100.000 EURO im Rahmen einer außerplanmäßigen Ausgabe wird unter der Voraussetzung eines entsprechenden Beschlusses des Gemeindewehrvorstandes bis zum 22.12.2011 zugestimmt. Die Abwicklung der außerplanmäßigen Ausgabe erfolgt im Rahmen der Jahresrechnung 2011.
Abstimmungsergebnis: 20 Ja-Stimmen
1 Stimmenthaltung

**Zu Punkt 8: Erlass einer 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Grömitz.**

Die Gemeinde Grömitz erhebt aufgrund ihrer Satzung vom 09.08.2000 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 14.12.2001 eine Zweitwohnungssteuer. Danach ist steuerpflichtig, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung innehat. Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, über die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken der persönlichen Lebensführung verfügen kann.

§ 6 Abs. 1 der Zweitwohnungssteuersatzung regelt Beginn und Ende der Steuerpflicht. Die Steuerpflicht entsteht bisher mit dem Beginn des Kalendervierteljahres, in das der Beginn des Innehabens der Zweitwohnung fällt, für die folgenden Jahre jeweils am 01. Januar des Kalenderjahres. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Steuerpflichtige die Wohnung aufgibt. Bei Übernahme einer Zweitwohnung von einem bisher Steuerpflichtigen beginnt die Steuerpflicht mit dem Beginn des auf die Übernahme folgenden Kalendervierteljahres.

Zwischenzeitlich haben bereits eine ganze Reihe Zweitwohnungssteuer erhebender Gemeinden ihre entsprechenden Satzungsregelungen geändert und eine Regelung, die auf den Kalendermonat statt auf das Kalendervierteljahr abhebt, eingeführt. Um eine größere Steuergerechtigkeit und Akzeptanz bei den Steuerpflichtigen zu erreichen, sollte auch in Grömitz Beginn und Ende der Steuerpflicht monatsweise geregelt werden.

Der Finanzausschuss hat in seiner gemeinsamen Sitzung mit dem Tourismusausschuss am 29.11.2011 einstimmig den Erlass der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Grömitz empfohlen.

Beschluss:
Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Grömitz **– Anlage 1 zum Originalprotokoll -** wird mit Wirkung vom 01.01.2012 erlassen.
Abstimmung: 21 Ja-Stimmen (einstimmig)

**Zu Punkt 9: Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2012.**

**9.1 Wirtschaftsplan des Tourismus-Service Grömitz**

Der Entwurf des Wirtschaftsplanes 2012 war als Bestandteil des Haushaltsplans 2012 der Vorlage beigefügt. Er wurde in den Sitzungen des Tourismusausschusses am 03.11.2011 und des Finanzausschusses am 17.11.2011 erläutert. Der Tourismusausschuss hat in seiner gemeinsamen Sitzung mit dem Finanzausschuss am 29.11.2011 einstimmig den Wirtschaftsplan 2012 der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung empfohlen.

Beschluss:
Dem Wirtschaftsplan mit der Zusammenstellung nach § 12 Abs. 1 EigVO für das Wirtschaftsjahr 2012 nebst Anlagen **– Anlage 2 zum Originalprotokoll -** wird zugestimmt.
Abstimmung: 21 Ja-Stimmen (einstimmig)

**9.2 Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde**

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes war der Vorlage angefügt. Er weist im Verwaltungshaushalt Einnahmen und Ausgaben von jeweils 11.789.600 € und im Vermögenshaushalt jeweils 1.643.500 € aus. Eine Kreditaufnahme ist nicht vorgesehen.

Der Verwaltungshaushalt ist in den Vorjahren, im Haushaltsjahr und in den Finanzplanungsjahren bis 2015 weiterhin ausgeglichen. Die Haushaltssatzung bedarf damit nicht der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde.

Der Haushaltsentwurf wurde in der Sitzung des Finanzausschusses am 17.11.2011 erläutert.

Der Finanzausschuss hat in seiner gemeinsamen Sitzung mit dem Tourismusausschuss am 29.11.2011 einstimmig den Erlass der Haushaltssatzung 2012 zur Beschlussfassung empfohlen. Hinsichtlich des in der Haushaltsstelle 0.550000.700000 enthaltenen Haushaltsansatzes in Höhe von 15.000 € für die Förderung von Sportvereinen sind noch Bewilligungsrichtlinien zu erarbeiten.

Beschluss:
Die Haushaltssatzung der Gemeinde Grömitz mit dem Haushaltsplan nebst Anlagen **- Anlage 2 zum Originalprotokoll -** für das Haushaltsjahr 2012 wird erlassen.
Abstimmung: 21 Ja-Stimmen (einstimmig)

**Zu Punkt 10: Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben.**

Es liegen folgende genehmigungspflichtigen Haushaltsüberschreitungen vor:

| *Haushaltsstelle* | *Bezeichnung* | *Betrag* | *Begründung* |
|---|---|---|---|
| 464000.950000 | Bau Kinderkrippe Cismarfelde | 14.373,16 € | Baukosten nach den vorliegenden Rechnungen |
| 637010.940000 | Ausbau Nienhagener Weg | 35.074,38 € | Kostenanteil für Erneuerung der Regenwasserleitungen gem. gesetzlicher Verpflichtung. |
| 880100.950000 | Abbruch ehem. Altenheim | 11.138,05 € | Erhöhter Aufwand wegen Asbestentsorgung |
| Deckungsring | Tilgung von Darlehen | 122.988,90 € | Außerplanmäßige Tilgung eines Darlehns bei der Münchener Hypothekenbank |
| Insgesamt | | 183.574,49 € | |

Die Überschreitung bei den Kostenanteilen der Gemeinde Grömitz für die Straßenentwässerung im Nienhagener Weg ist gedeckt durch Minderausgaben bei den Kostenanteilen der Gemeinde für die Straßenentwässerung in Rüting. Die übrigen Mehrausgaben sind gedeckt durch Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer.

Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 17.11.2011 einstimmig der Gemeindevertretung die Genehmigung der vorstehenden über- und außerplanmäßigen Ausgaben empfohlen.

Beschluss:
Die über- und außerplanmäßigen Ausgaben in Höhe von 183.574,49 € werden genehmigt.
Abstimmung: 21 Ja-Stimmen (einstimmig)

Zu den Tagesordnungspunkten 11 und 12 wird von Frau Teske vom Büro Stadtplanung Kompakt zunächst anhand eines Folienvortrages der Geltungsbereich der Pläne dargestellt sowie die Abwägungsinhalte und Vorschläge für die gemeindlichen Stellungnahmen eingehend erläutert.

Dabei geht sie insbesondere auf die Modifikationen in der Tischvorlage, die alle Mitglieder der Gemeindevertretung zu Beginn der Sitzung erhalten haben, ein.

Sodann erklärt Gemeindevertreter Ingo Wilhelm für die FWV-Fraktion bereits im Vorwege, dass seine Fraktion die Planungen wegen der damit verbundenen Ausweitung der Monokultur mit Mais nicht mittragen wird.

Sodann wird zu den einzelnen Punkten wie folgt beraten und beschlossen.

**Zu Punkt 11: 15. Änderung zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Grömitz für ein Gebiet zwischen Cismar, Kolauerhof und Cismarfelde; nordöstlich vom Kolauer Hof bzw. südlich der Landesstraße 58 -Biogasanlage Kolauerhof-**

Der Ausschuss für Verkehr, Bauwesen und Umwelt hat in der Sitzung am 30.06.2011 den Entwurf der 15. Änderung zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Grömitz für ein Gebiet zwischen Cismar, Kolauerhof und Cismarfelde; nordöstlich vom Kolauer Hof bzw. südlich der Landesstraße 58 -Biogasanlage Kolauerhof- und der Begründung gebilligt und einen Entwurfs- und Auslegungsbeschluss gefasst. Die Entwürfe des Bauleitplanes und der Begründung haben vom 18.07.2011 bis zum 19.08.2011 öffentlich ausgelegen. Die betroffenen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 06.07.2011 über die Auslegung informiert.

Während dieser Zeit sind folgende Stellungnahmen, Anregungen und Hinweise eingegangen:

**11.1 Beschluss über Stellungnahmen und Anregungen**

**I. TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**

**0. INNENMINISTERIUM DES LANDES S-H -LANDESPLANUNGSBEHÖRDE - vom 09.08.2011**

Die Gemeinde Grömitz beabsichtigt, 1. in dem Bereich nordöstlich vom Kolauer Hof / südlich der Landesstraße 58 die Erweiterung einer Biogasanlage und 2. in Goldberg den Bau eines Blockheizkraftwerkes planungsrechtlich abzusichern.

Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

**0.1** Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP 2010; Amtsbl. Schl.-H., S. 719) und dem Regionalplan 2004 für den Planungsraum II. Zu der Erweiterung der Biogasanlage liegt grundsätzlich die landesplanerische Stellungnahme zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Grömitz vom 19.01.2011 vor.

Ziele der Raumordnung stehen der o. g. Bauleitplanung der Gemeinde Grömitz und den damit verfolgten Planungsabsichten nicht entgegen.

**0.2** Die Stellungnahme des Kreises Ostholstein vom 03.08.2011 bitte ich im weiteren Planverfahren zu berücksichtigen.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

Die Stellungnahme wird gemäß den Erfordernissen des Baugesetzbuches (BauGB) abgewogen.
Abstimmung: 14 Ja-Stimmen
5 Nein-Stimmen
2 Stimmenthaltungen

**0.3** Hinsichtlich der Baufläche für das Blockheizkraftwerk schließe ich mich dem Votum des Kreises an; neue Bauflächen sollen nur in guter räumlicher und verkehrsmäßiger Anbindung an vorhandene, im baulichen Zusammenhang bebaute, tragfähige Ortsteile und in Form behutsamer Siedlungsabrundungen ausgewiesen werden (Ziff. 2.7.2 LEP 2010).

Beschluss:

Das BHKW ist nicht Bestandteil der Änderung des Flächennutzungsplanes. Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 94 abgewogen.
Abstimmung: 14 Ja-Stimmen
5 Nein-Stimmen
2 Stimmenthaltungen

**0.4** Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden. Eine Kopie dieser Stellungnahme für die Gemeinde Grömitz habe ich der Kopie für den Kreis Ostholstein, Fachdienst 6.63, beigefügt.

Beschluss:

Die Hinweise werden **zur Kenntnis** genommen.
Abstimmung: 14 Ja-Stimmen
5 Nein-Stimmen
2 Stimmenthaltungen

**1. KREIS OSTHOLSTEIN - vom 03.08.2011**

Zu den Planungen wurden nachstehende Fachbehörden des Kreises beteiligt.

- Bauleitplanung
- Gesundheit
- Boden- und Gewässerschutz
- Naturschutz
- Bauordnung einschl. Brandschutz

Von diesen Fachbehörden sind zur Berücksichtigung für die gemeindliche Abwägung folgende Stellungnahmen eingegangen.

Die Fachbehörden meines Hauses bitten um Beachtung folgender Hinweise

**1.1 Bauleitplanung**

Hierzu wird aus ortsplanerischer und planungsrechtlicher Sicht wie folgt Stellung genommen:

**1.1.1** Wie schon in der Stellungnahme des Kreises vom 9.12.2010 mitgeteilt wurde, liegt das Plangebiet nach dem Regionalplan in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung. Weiterhin ist bei dieser, im Außenbereich gelegenen Baufläche, zu beachten, dass der Außenbereich vorrangig den in § 35 BauGB aufgeführten Nutzungsarten, wie z.B. der Land- und Forstwirtschaft sowie der Erholung dient. Aufgrund des hohen Schutzes, den der Außenbereich zum Erhalt von Natur und Landschaft genießt, sind Bauleitplanungen für neue Bauflächen nur in guter räumlicher Anbindung an vorhandene, im Zusammenhang bebaute Ortsteile denkbar. Von diesen Grundsätzen kann nur für Sonderprojekte auf der Grundlage eines entsprechendes Konzeptes abgewichen werden; insbesondere ist bei derartigen Außenbereichslagen § 1 a Abs. 2 BauGB zu beachten und mit Grund und Boden sparsam umzugehen. Mit der Erweiterung hat nun die Biogasanlage keine der Landwirtschaft dienende Funktion mehr und ist somit nun nicht mehr privilegiert. Die Ausweisung einer Baufläche im Außenbereich ist von besonderen städtebaulichen Gründen abhängig, bei denen die regionalplanerischen und städtebaulichen Grundsätze zu beachten sind.

Beschluss:

Bezüglich der Stellungnahme des Kreises vom 09.12.2010 auf die Vorgaben des Regionalplanes hat sich die Gemeinde intensiv mit dem Schutzstatus des „Gebietes mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung“ auseinander gesetzt (siehe dazu die Begründung unter Punkt 1.1.3 der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Punkt 2.5.1, sowie grünordnerischer Fachbeitrag unter Nr. 3.6, zum Bebauungsplan Nr. 94). Auf Grund der Lage des Plangebietes Teil 1 sowie der vorhandenen Erholungsstrukturen ist ein Widerspruch der Planung zu den Zielen des Regionalplanes nicht erkennbar.

Die Darlegung, warum das SO-Gebiet „Biomasseverwertung“ an dieser Stelle der Gemeinde geplant wird, ist der Begründung unter Punkt 1.1.2 zu entnehmen. Danach:

- dient das Plangebiet der landwirtschaftlichen Nutzung. Deren Produkte und unmittelbare Nähe zwecks Belieferung mit Zuschlagstoffen und Abnahme der Wärme etc. ist Voraussetzung für dessen Betrieb.
- ist hier eine Vorbelastung gegeben durch die bestehende Biogasanlage und weiteren Nutzungen, die regenerative Energie produzieren. Alle Nutzungen zusammen werden mittelfristig auch Speichereinrichtungen für ihre Produkte benötigen. Auch diese sollen hier an der Quelle möglich sein.
- produzieren die zulässigen Nutzungen Gerüche. Diese sind in den kleineren Orten von Grömitz – an den Ortsrändern – kaum vertretbar. Auch im Gewerbegebiet von Grömitz wäre so eine Nutzung kaum händelbar, da dort Betriebsleiterwohnungen zulässig sind und folglich hier ein erhöhter Schutzbedarf gilt. Zudem dient das Gewerbegebiet dazu, Handwerksbetrieben, die in den Orten tätig sind, Erweiterungsmöglichkeiten anzubieten.
- dient der Hauptort Grömitz als Schwerpunktraum dem Tourismus und der Erholung. Hier ist es noch weniger begründbar, flächenintensive, geruchsintenive Nutzungen anzusiedeln.
- handelt es sich hier um ein Sonderprojekt, welches nicht vergleichbar ist mit einem Gewerbebetrieb, der typisch für ein Gewerbegebiet ist (siehe dazu Begründung – Konzept – unter Punkt 1.1.2).
- hat ein grünordnerischer Fachbeitrag untersucht, ob sich das Projekt in die Umgebung einfügt und kam zu einen positiven Ergebnis.

Bei einer Biomasseverwertung handelt es sich um eine Betriebsform, die immer gleich funktioniert (Input, Output, Immissionen, Emissionen), egal ob sie als privilegierte oder gewerbliche Anlage aufgrund ihrer Leistung eingestuft wird. Diese Einstufung ist lediglich eine juristische Definitionsform. Der Übergang von einer privilegierten zur gewerblichen Nutzung verändert nicht automatisch die Gebietsverträglichkeit dieser Anlage, sondern i. d. R. nur die Betreiberform und steuerrechtliche Einstufung.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. des Bebauungsplanes regelt nicht automatisch die rechtliche Einstufung des Betreibers. Hierüber hat die Gemeinde jedoch die Möglichkeit der Lenkung der Entwicklung dieser Fläche. Sie kann darüber die städtebauliche Entwicklung wesentlich besser lenken, als über eine BImSch-Genehmigung.

Auch wäre es im Sinne der Gemeinde, wenn sich hier – aufgrund der Entwicklungsperspektiven für Landwirte der Gemeinde – die Biomasseverwertung konzentriert. Dieser Entwicklung wird der Vorrang gegeben vor der Genehmigung mehrerer reiner privilegierter Biogasanlagen verteilt im gesamten Gemeindegebiet und entspricht dem Ziel, sparsam mit Grund und Boden umzugehen.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.
Abstimmung: 14 Ja-Stimmen
5 Nein-Stimmen
2 Stimmenthaltungen

**1.1.2** Für die nördlich der Festsetzung „Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung" gelegene Fläche fehlen die besonderen städtebaulichen Gründe; für die beabsichtigte Angebotsplanung gibt es keine Rechtsgrundlage. Unter Berücksichtigung des vorhandenen Bestandes kann unter Zurückstellung von Bedenken das in der Begründung angegebene Entwicklungskonzept mitgetragen werden, wenn die Sondergebietsfläche auf die Fläche im Teil 1 der Planzeichnung südlich der festgesetzten „Abgrenzung unterschiedlichen Nutzung" begrenzt wird.

Beschluss:

Die Funktionen der Bauleitplanung sind unter anderem (vgl. Gierke in Kohlhammer-Kommentaren „Baugesetzbuch“ Band 1 [BauGB] von Brügelmann, Stuttgart, 43. Lieferung, Januar 2000, § 1, Rd.-Nr. 37 – 59):

- Planungsfunktion → Bauleitplanung ist Planung bzw. Lenkung der städtebaulichen Entwicklung
- Ordnungsfunktion → sie soll dazu dienen, die weitgehend vom Markt und seinen gesellschaftlichen Kräften bestimmten städtebaulichen Entwicklungen zu „kanalisieren“. Somit reagiert die Bauleitplanung auf vorgefundene Situationen und Entwicklungen. Sie ist somit eine Auffangplanung. Dazu gehört die Ordnung der gebietsangepassten regenerativen Energien.
- Angebotsplanung → Sie erfüllt entsprechend ihrem Ordnungsauftrag ihre „baulenkende Funktion“ dadurch, dass sie bestimmte Nutzungen zulässt und andere ausschließt. Sind Investoren noch nicht bekannt, wird sogar nur die Festsetzung von Mindestrahmen empfohlen.
- Entwicklungsfunktion → sie soll neue Entwicklungen städtebaulich bewerten und sie in die gewünschte Richtung lenken.
- Vorsorgefunktion → Die Bauleitplanung ist ihrem Wesen nach zukunftsorientiert.

Der Kommentierung ist somit zu entnehmen, dass die Aufgabe der Bauleitplanung u. a. die „Angebotsplanung“ ist. Sie ist grundsätzlich erforderlich, wenn neue

Vorhaben und Entwicklungen eingeleitet werden sollen. Die Bauleitplanung ist dabei nicht von Investoren gebundenen Projekten abhängig. Dies würde eher die Planungshoheit der Gemeinde in Frage stellen. Wie bereits unter Punkt 1.1.1 aufgeführt, sind diese Punkte in der Begründung umfangreich dargelegt worden.

Die Stellungnahme wird **nicht berücksichtigt**.
Abstimmung: 14 Ja-Stimmen
5 Nein-Stimmen
2 Stimmenthaltungen

**1.1.3** Das im Teil 2 der Planzeichnung des Bebauungsplanes festgesetzte Sondergebiet wäre die planerische Verfestigung eines Siedlungssplitters im Außenbereich, die mit den vorgenannten raumordnerischen und städtebaulichen Vorgaben nicht zu vereinbaren ist. Entweder ist das geplante Blockheizkraftwerk im Dorf bei den Wärmeabnehmern oder im Zusammenhang mit der Biogasanlage vorzusehen.

Beschluss:

Ein Satellit der Biogasanlage direkt an der Biogasanlage, führt zu einer geringeren Wärmegewinnung, als wenn die Wärme erst kurz vor der Abnahme erzeugt wird. Somit wäre mehr Biogas erforderlich, um die gleiche Wärme zu erzeugen. Folglich wären mehr Maisanbaufläche, mehr Transportaufwendungen etc. erforderlich. Da die wirtschaftliche Entwicklung eine bessere Kapazitätsauslastung hergibt, die wesentlich geringere Umweltauswirkungen herbei führt, gilt es, zu prüfen, ob das BHKW in der Splittersiedlung Goldberg verträglich ist. Dazu erfolgen folgende Prüfungen:

a) Prüfung der Entwicklung des Bebauungsplanes Nr. 94 aus dem Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt die in der Begründung erläuterten Nutzungsgebiete (Teil 1: Standort der Biogasanlage bei Cismarfelde und Teil 2: in Goldberg) als Flächen für die Landwirtschaft dar. Zudem verläuft parallel der südlichen Gebietsgrenze des Teiles bei Cismarfelde das genannte kartierte Biotop Nr. 50.

In Cismarfelde ist die Erweiterung der bestehenden Biogasanlage dahingehend geplant, dass hier ein ca. 48.690 m² umfassendes, zweckgebundenes Sondergebiet entstehen kann. Hierbei handelt es sich um eine wesentliche Änderung. Um § 8 BauGB zu genügen, beschloss der Ausschuss für Verkehr, Bauwesen und Umwelt am 11.02.2010 die Aufstellung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes für den genannten Teil 1.

Der Flächennutzungsplan stellt für den genannten Teil 2 eine landwirtschaftliche Fläche dar. Der Teil umfasst eine ca. 1.500 m² große Änderungsfläche, welche zukünftig als SO-Fläche im Bebauungsplan Nr. 94 gesichert wird, in dem nur ein Blockheizkraftwerk sowie eine zweckgebundene Trocknungsanlage entstehen dürfen, die der Biomasseverwertung dienen. Das BHKW wandelt Gas in Wärme um und versorgt damit den vorhandenen, angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieb bzw. eventuell später die angrenzende Splittersiedlung (siehe Begründung Punkt 1.1.2). Bei dieser Flächengröße handelt es sich um eine „kleine“ Fläche. Dazu sagt der Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan unter Punkt „5.3 Siedlungsentwicklung“, dass Änderungen unter 5.000 m² im Rahmen der „Parzellenschärfe“ zulässig sind. Diese „Parzellenschärfe“ ist jedoch nur anwendbar, wenn dem „Entwicklungsgebot“ nach § 8 Abs. 2 BauGB entsprochen wird. Ein vom Flächennutzungsplan abweichender Bebauungsplan gilt als „entwickelt“, wenn die Grundkonzeption des Flächennutzungsplanes unangetastet bleibt und die Abweichung als unwesentlich anzusehen ist. Diese Punkte sind immer auf den

jeweiligen Einzelfall bezogen zu prüfen (vgl. § 8, Rd.-Nr. 102 und 104 Kohlhammer-Kommentar von Brügelmann, Gierke 2004, zum BauGB).

Der Teil 2 des Bebauungsplanes Nr. 94 verhält sich wie folgt zum Flächennutzungsplan:

Grundkonzeption des Flächennutzungsplanes:

Der Flächennutzungsplan stuft Goldberg als Splittersiedlung ein. Daher erfolgt hier keine Kennzeichnung als Baugebiet. Das Ziel der Gemeinde besteht lediglich darin, diese Splittersiedlung in ihrem Bestand zu sichern; eine weitere wohnbauliche Ausdehnung wird abgelehnt.

Zwecks Bestandssicherung hat jedoch die Gemeinde die Ver- und Entsorgung zu sichern. Eine Wärmeversorgung von Splittersiedlungen über privilegierte Landwirte ist grundsätzlich möglich. Die Sicherung des gleichen Versorgungsstandards über die gleichen betrieblichen Anlagen, die nur über eine andere rechtliche Körperschaft getragen werden, ändert nichts an den städtebaulichen Auswirkungen. Daher wird bei der Sicherung der gewollten Nutzung in der im Bebauungsplan eng gewählten Form keine Veränderung der „Grundkonzeption des Flächennutzungsplanes“ erkennbar.

Unwesentliche Abweichung:

Die Erteilung einer Baugenehmigung nach § 35 BauGB kann im Rahmen einer Einzelfallprüfung erfolgen, wenn bestimmte Punkte erfüllt sind (siehe dazu folgende Abwägung). Wird die selbe Nutzung über einen Bebauungsplan abgesichert, damit das BHKW nicht durch einen privilegierten Betreiber, sondern durch einen gewerblichen Betreiber betrieben wird, dann erfolgt genau dieselbe städtebauliche Entwicklung, die jetzt bereits eintreten kann. Damit ist ebenfalls keine „unwesentliche Abweichung vom Flächennutzungsplan“ erkennbar.

Folge einer Änderung des Flächennutzungsplanes

Durch die erkennbare Darstellung einer kleinen Baufläche im Flächennutzungsplan wird häufig ein „Baubedürfnis“ geweckt. Da es sich um eine kleine Baufläche handelt, die lediglich die Versorgung bestehender Gebäude im Außenbereich mit Wärme so lange absichern soll, wie diese Gebäude bestehen, führt eine Änderung des Flächennutzungsplanes an dieser Stelle eher zu neuen Baubedürfnissen, die so nicht gewollt sind.

Weiterhin könnte die Gemeinde auf Ebene des Flächennutzungsplanes durchaus die möglichen Standorte für BHKW´s auf Gemeindeebene darstellen und alle anderen ausschließen (= gemeindliches Grundkonzept). Allerdings sind die technischen Entwicklungen von Biogasanlagen und wirtschaftlich sinnvollen Satelliten noch nicht bekannt. Daher sind entsprechende Eingrenzungen zum heutigen Zeitpunkt kaum sinnvoll möglich.

Aus § 8 BauGB sowie aus einschlägigen Kommentierungen ist nicht zu erkennen, dass die Abweichung von der Parzellenschärfe des Teil 2 in Goldberg nur auf die Betrachtung des Innenbereiches begrenzt ist.

Auf Grund

- der geringen Größe des Plangebietes,
- der Aussagen des behördlich festgestellten Flächennutzungsplanes,
- der Einhaltung der Grundkonzeption des Flächennutzungsplanes und
- der unwesentliche Abweichung der Planung vom Flächennutzungsplan

wird der Teil 2 als entwickelt aus dem Flächennutzungsplan beurteilt und ist daher nicht Inhalt der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes.

b) Einzelfallprüfung der Verträglichkeit

Im Teil 2 bei Goldberg sind gemäß dem Bebauungsplan Nr. 94 nur zulässig:

- ein Blockheizkraftwerk und zweckgebundene Trocknungsanlagen auf einer Fläche von 100 m² in einer eingeschossigen Bauweise,
- Stellplätze für diesen Bedarf.

Die Ausweisung des Sondergebietes führt nicht zu einer raumordnerisch und städtebaulich unvertretbaren Verfestigung eines Siedlungssplitters im Außenbereich. Es existiert kein Planungsverbot dahingehend, eine Planung, die zu einer Verfestigung einer Splittersiedlung führt, grundsätzlich zu unterlassen. Weiter handelt es sich bei sämtlichen betroffenen Vorgaben der Raumordnung nur um Grundsätze, nicht aber um Ziele der Raumordnung. Sie sind im Wege der Abwägung überwindbar. Dies ist vorliegend auch angezeigt.

Das Blockheizkraftwerk arbeitet technisch effektiv, wenn das gewonnene Gas erst kurz vor der Abnahme verarbeitet wird. Ansonsten sind die Verluste zu hoch, was die Wirtschaftlichkeit in Frage stellt. Daher ist die Anlage neben der Biogasanlage technisch nicht sinnvoll.

In einer ersten Phase soll der westlich angrenzende landwirtschaftliche Betrieb mit Wärme versorgt werden. Parallel dazu wird die Nutzung der Restwärme für Trocknungszwecke – im eingeschränkten Maße – zugelassen, um eine effektive Betriebsweise des Blockheizkraftwerkes zu ermöglichen.

Bild: Lage der Anlage in Goldberg:

In einer weiteren Stufe wird die Versorgung der gesamten Splittersiedlung Goldberg mit Wärme angestrebt. Auf Grund der abseits gelegenen Lage ist die Versorgung für öffentliche Anbieter meist sehr kostenintensiv. Daher wird aus gemeindlicher Sicht begrüßt, wenn diese Aufgabe zukünftig von einem privaten Anbieter übernommen werden kann, weil dieser in der Nähe die Wärme produziert und diese über kurze Wege – mit wesentlich weniger Eingriffen in Natur und Landschaft - an den Verbraucher leiten kann. Splittersiedlungen sind typisch für die ostholsteinische Region. Auch diese haben ein Anrecht auf eine öffentliche Versorgung mit Wärme, zumal sämtliche Gebäude der Splittersiedlung Goldberg formell rechtmäßig sind, für sie existieren Baugenehmigungen.

Die genannten Entwicklungsziele sind aus gemeindlicher Sicht gewollt. Dabei soll unerheblich sein, in welcher Gesellschaftsform (privilegierter Landwirt oder nicht privilegierter Betreiber) die Wärme produziert bzw. abgenommen wird. Dieses Ziel ist nur über eine Bauleitplanung umsetzbar.

Die Landschaft stellt sich dagegen keineswegs als naturbelassen dar. Es befindet sich westlich des Teils 1 des Bebauungsplanes ein gemischter Windenergie- und Solarpark. Dort sind vier Windenergieanlagen vorhanden. Solaranlagen befinden sich derzeit auf einer Gesamtfläche von etwa 10 ha. Die Windenergieanlagen sind weithin sichtbar. Im Übrigen wird auf den in der Umgebung vorhandenen Flächen eine intensive landwirtschaftliche Nutzung betrieben. Vorwiegend werden Erdbeeren und Mais angebaut.

Dagegen sind Naturerlebnisräume, Wanderwege oder ähnliche Einrichtungen für den naturbezogenen Tourismus überhaupt nicht vorhanden.

Die Landschaft ist damit nicht von einem naturbezogenen Tourismus geprägt, sondern vielmehr durch eine landwirtschaftliche Nutzung und der Etablierung neuer Energien wie Solar und Windenergie. Dies berücksichtigt, werden die mit der Raumordnung verfolgten Belange nicht praktisch umgesetzt. Die Festsetzung zur Zulassung des Blockheizkraftwerkes bedeutet damit auch keine untragbare Belastung einer naturbelassenen Umwelt.

Der Stellungnahme wird **dahingehend gefolgt**, dass der Absatz 1 des Punktes 1.2.2 der Begründung um den genannten Teil a) abgeändert wird. Weiterhin wird der Punkt 1.1.2 der Begründung um den genannten Teil b) ergänzt.
Abstimmung: 14 Ja-Stimmen
5 Nein-Stimmen
2 Stimmenthaltungen

### 1.2 Boden und Gewässerschutz

**1.2.1** Gewässerschutz: Zum Vorhaben bestehen aus Sicht der Wasserbehörde keine grundsätzlichen Bedenken.

**1.2.2** Grundsätzlich wird auf die Stellungnahmen im ursprünglichen Ausweisungsverfahren vom 01.02.08, vom 14.05.08, vom 26.10.10, vom 12.04.11 und vom 08.07.11 verwiesen. Die Punkte der letzten Stellungnahme gebe ich im Folgenden erneut wieder:

Das belastete Regenwasser wird nach der uns vorliegenden Information auf landwirtschaftlichen Flächen verregnet. Das unbelastete Regenwasser wird ebenfalls mit verregnet. Soweit hier eine Einleitung geplant ist bzw. notwendig wird, ist eine genehmigungspflichtige Vorbehandlung vorzusehen.

Falls eine Versickerung von unbelastetem Dachflächenwasser zukünftig vorgesehen sein sollte, ist der Nachweis für die schadlose Versickerung nach dem DVWK-Arbeitsblatt A 138 zu führen. Die Versickerungsfähigkeit sollte lt. ursprünglichen B-Plan durch ein Bodengutachten belegt werden.

Niederschlagswasser/Schmutzwasser: In dem neuen Erläuterungsbericht wird der Bau eines Regenrückhaltebeckens vorgesehen. Hierbei ist das DEVK-Arbeitblatt 117 und für die Einleitung in den Verbandsgraben das Merkblatt M 2 des Landesamtes für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein zu beachten. Da es sich bei dem Einleitgewässer um ein geschöpftes System handelt, das bereits jetzt in gewissen Extremsituationen (Starkniederschläge und/oder Ostseehochwasser) überlastet ist, sind strenge Maßstäbe an die Auslegung des Regenrückhaltebeckens anzulegen. So sollte der landwirtschaftliche Trockenwetterabfluss und ein zehnjähriges Ereignis als Bemessungsparameter angelegt werden.

Insgesamt ist besonders darauf zu achten, die Flächen mit unbelastetem Regenwasser (beispielsweise Dachflächen) und Flächen mit starker Belastung (Fahrwege, Lagerplätze) klar zu trennen. Bei den Flächen mit organischer Belastung handelt es sich um Schmutzwasser, welches einer Behandlung und einer

entsprechenden wasserbehördlichen Genehmigung vor einer Einleitung bedarf, soweit dieses Wasser nicht weiterhin vollständig verregnet wird. Bei der Verregnung ist darauf zu achten, dass dieses stark belastete Wasser tatsächlich dem Pflanzenwachstum dient (z.B. keine Verregnung auf hängigen Flächen mit Neigung zu Gewässern, keine ständige Verregnung auf immer der gleichen Fläche). Für Fragen in diesem Zusammenhang steht der Fachbereich selbstverständlich zur Verfügung.

Beschluss:

Es wird auf die jeweiligen Beschlüsse verwiesen.

Bezüglich des Regenwassers wird auf die Begründung zu Punkt 4.2 verwiesen. Für das Plangebiet liegt bereits ein Bodengutachten vor.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.
Abstimmung: 14 Ja-Stimmen
5 Nein-Stimmen
2 Stimmenthaltungen

**1.2.3** Bodenschutz und Abfall: Gegen das o.g. Vorhaben bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.

**1.2.4** Altablagerungen: sind nicht bekannt. Altstandorte: sind nicht bekannt.

**1.3 Naturschutz**

**1.3.1** Die externe Kompensationsfläche soll gemäß der Vorgaben des festgestellten Landschaftsplanes der Gemeinde Grömitz (Landschaftsbestandteil Nr. 22 „Niedermoorbereich nördlich von Guttau) vernässt und weitgehend extensiv beweidet werden. Die Maßnahmenvorschläge des Landschaftsplanes sollten bei einer Aufwertung des Gebietes berücksichtigt werden. Ferner ist sicherzustellen, dass ein Zugriffsrecht für das Flurstück 31, Flur 1, Gemarkung Guttau für den Eingriffsverursacher bzw. für die Gemeinde Grömitz besteht.

Beschluss:

Die Gemeinde schließt mit dem Investor einen städtebaulichen Vertrag nach § 11 BauGB, in dem die genannten Punkte verbindlich abgesichert werden. Die Gemeinde Grömitz ist zum jetzigen Zeitpunkt bereits Eigentümer der Fläche.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.
Abstimmung: 14 Ja-Stimmen
5 Nein-Stimmen
2 Stimmenthaltungen

**1.3.2** Die Eingriffsbilanzierung ist um den notwendigen Rohrleitungsbau nach Goldberg zu ergänzen.

Beschluss:

Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind *„Veränderungen der Gestalt und Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts*

*oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können."* Eingriffe sind somit bauliche Veränderungen, die die Funktionsfähigkeiten der Schutzgüter erkennbar und dauerhaft verändern. Die Einbringung einer Leitung in Größe eines Drainagerohres gehört nicht dazu. § 18 Abs. 1 BNatSchG verweist jedoch darauf, dass das BauGB *„über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden"* hat. Im BauGB heißt es: „*Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt (…)"* Auch hier geht es um die dauerhafte Erhaltung einer Situation. Der Bund berechtigt die Länder zu weitergehenden Bilanzierungsregelungen. Für Schleswig-Holstein gilt der Ausgleichserlass vom 3. Juli 1998. Danach wird die Eingriffsdefinition aus dem Bundesnaturschutzgesetz übernommen. Kurzfristige Baumaßnahmen, deren Eingriffe sich schnell wieder regenerieren, sind somit nicht relevant.

Im Übrigen liegen die Leitungen außerhalb des Plangebietes und sind daher nicht Bestandteil dieser Planung.

Die Stellungnahme wird **nicht berücksichtigt.**
Abstimmung: 14 Ja-Stimmen
5 Nein-Stimmen
2 Stimmenthaltungen

**1.3.3** Zur besseren Kompensation der geplanten Eingriffe in das Landschaftsbild sollte auch der Norden des Plangebietes angemessen und dauerhaft eingegrünt werden. Eine Energieholzplantage ist hierzu nicht geeignet.

Beschluss:

Anpflanzungen sind nicht Inhalt einer Änderung des Flächennutzungsplanes.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 94 abgewogen.
Abstimmung: 14 Ja-Stimmen
5 Nein-Stimmen
2 Stimmenthaltungen

**1.3.4** Eine naturnahe Gestaltung eines RRB ist erfahrungsgemäß nicht umzusetzen. Es handelt sich um ein technisches Bauwerk mit festgelegten Anforderungen (befestigte Umfahrung, Einzäunung, Entschlammungsmöglichkeiten usw).

Beschluss:

Die Gestaltung von Regenrückhaltebecken ist nicht Inhalt einer Änderung des Flächennutzungsplanes.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 94 abgewogen.
Abstimmung: 14 Ja-Stimmen
5 Nein-Stimmen
2 Stimmenthaltungen

**1.4 Bauordnung einschließlich Brandschutz**

**1.4.1** Die Geh-, Fahr- und Leitungsrechte-Flächen müssen zugunsten der Feuerwehr festgesetzt und öffentlich-rechtlich gesichert werden.

Beschluss:

Geh-, Fahr- und Leitungsrechte sind nicht Bestandteil der Änderung des Flächennutzungsplanes.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 94 abgewogen.
Abstimmung: 14 Ja-Stimmen
5 Nein-Stimmen
2 Stimmenthaltungen

**1.4.2** Hinsichtlich der Löschwasserversorgung verweise ich auf das Genehmigungsverfahren zur Biogasanlage Böckmann/Steensen ( Az. 87089 1), insbesondere auf das anliegende Schreiben des ZVK an die Gemeinde Grömitz vom 29.07.2005.

Für die Planung des Teilgebietes 1 ist in der Begründung eine Löschwasserversorgung von mind. 96 m³/h für zwei Stunden im Umkreis von 300 m nachzuweisen. Laut oben genannten Schreiben sollte dies bereits gegeben sein. Weder reichen 24 m³/h aus, noch kann die Feuerwehr den erforderlichen Grundschutz in diesem gewerblich geprägten Sondergebiet ersatzweise durch wasserführende Fahrzeuge stellen.

Beschluss:

Der Zweckverband Karkbrook hat die Löschwassersituation vor Ort geprüft, und teilte der Gemeinde mit Schreiben vom 18.10.2011 folgendes mit:

*„Wir haben zwischenzeitlich die Leistungsfähigkeit der Hydranten in der Umgebung der Fläche „Bioverwertung Kolauerhof“ überprüft. Am 07.10.2011 konnte am Hydranten, der vor dem Grundstück Kolauerhof 1 liegt, eine Wassermenge entnommen werden, die größer als die geforderte Menge von 96 m³/h war. Am Hydranten, der vor dem Grundstück Kolauerhof 10 liegt, konnte an diesem Tag eine Menge von 84 m³/h entnommen werden.*

*Ich weise darauf hin, dass die genannten Wassermengen nicht zeitgleich entnommen werden können.“*

Die vorhandene Trinkwasserrohrleitung an der L 58 liegt im Umkreis von 300 m zum Plangebiet. Somit kann ausreichend Löschwasser im Plangebiet bereit gestellt werden.

Der Stellungnahme wird **dahingehend gefolgt**, dass dieser Kenntnisstand in die Begründung eingearbeitet wird.
Abstimmung: 14 Ja-Stimmen
5 Nein-Stimmen
2 Stimmenthaltungen

**1.4.3** Für das Teilgebiet 2 sind mindestens 48 m³/h Löschwasser für zwei Stunden erforderlich und ebenfalls in der Begründung nachzuweisen.

Beschluss:

Das Teilgebiet 2 ist nicht Bestandteil der Änderung des Flächennutzungsplanes.

Abstimmung: 14 Ja-Stimmen
5 Nein-Stimmen
2 Stimmenthaltungen

**1.5 Allgemeines**

**1.5.1** Ich bitte um die Übersendung des Abwägungsergebnisses, vorzugsweise per Mail an *bauleitplanung@kreis-oh.de*.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird **berücksichtigt**.
Abstimmung: 16 Ja-Stimmen
5 Nein-Stimmen

**1.5.2** Es wird darauf hingewiesen, dass je eine Durchschrift dieses Schreibens an die Referate Regionalentwicklung und Regionalplanung sowie Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht des Innenministeriums gelangt.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.
Abstimmung: 16 Ja-Stimmen
5 Nein-Stimmen

**2. DEICH- UND ENTWÄSSERUNGSVERBAND KLOSTERSEENIEDERUNG - vom 08.08.2011**

Bezug nehmend auf die mir vorliegende 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Grömitz teile ich Ihnen mit, dass der Verband grundsätzlich keine Einwendungen gegen die vorgesehenen Planungen hat.

Er verweist aber auf die Ausführungen des Wasser- und Bodenverbandes Cismar. Diese Ausführungen des Wasser- und Bodenverbandes Cismar mögen Sie bitte beachten.

Beschluss:

Der WBV Cismar hat folgende Bedenken: *„Die Biogasanlage liegt am Graben Nr. 1.3.“*

Zu dem Hinweis wird wie folgt Stellung genommen: *„Die Stellungnahme wird **dahingehend berücksichtigt**, dass die Begründung entsprechend ergänzt wird.“*

Der WBV Cismar hat folgende Bedenken: *„Das vorgesehene Regenrückhaltebecken passt in die Planung des Verbandes. Bei der Planung und an dann folgenden Verfahren ist der Verband ständig mit einzubeziehen.“*

Zu dem Hinweis wird wie folgt Stellung genommen: *„Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.“*
Abstimmung: 14 Ja-Stimmen

5 Nein-Stimmen
2 Stimmenthaltungen

**3. WASSER- UND BODENVERBAND CISMAR - vom 08.08.2011**

Anmerkung: Gemeindevertreter Eberhard Dörr hat an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Punkt gem. § 22 Gemeindeordnung wegen Befangenheit nicht teilgenommen.

**3.1** Die Biogasanlage liegt am Graben Nr. 1.3.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird **dahingehend berücksichtigt**, dass die Begründung entsprechend ergänzt wird.
Abstimmung: 13 Ja-Stimmen
5 Nein-Stimmen
2 Stimmenthaltungen

**3.2** Das vorgesehene Regenrückhaltebecken passt in die Planung des Verbandes.

Bei der Planung und an dann folgenden Verfahren ist der Verband ständig mit einzubeziehen.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.
Abstimmung: 13 Ja-Stimmen
5 Nein-Stimmen
2 Stimmenthaltungen

**4. ARCHÄOLOGISCHES LANDESAMT SCHLESWIG-HOLSTEIN - vom 15.07.2011**

Im Nahbereich der überplanten Fläche sind uns archäologische Fundplätze bekannt, die nach § 1 DSchG in die archäologische Landesaufnahme eingetragen sind. Auf der überplanten Fläche sind daher archäologische Funde möglich. Ich verweise daher ausdrücklich auf § 15 DSchG: Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gern. § 15 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird **dahingehend berücksichtigt**, dass der Hinweis in die Begründung aufgenommen wird.
Abstimmung: 16 Ja-Stimmen
5 Nein-Stimmen

**5. HANDWERKSKAMMER LÜBECK - vom 21.07.2011**

**5.1** Nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden.

**5.2** Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.

Beschluss:

Im Umgebungsbereich des Plangebietes bestehen keine Handwerksbetriebe. Eine wesentliche Verschlechterung irgendeines Handwerkbetriebes in der Umgebung im Sinne des § 906 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) die Schadensersatzansprüche begründen könnten, entsteht somit nicht.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.
Abstimmung: 16 Ja-Stimmen
5 Nein-Stimmen

**6. STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGERN ÖFFENTLICHER BELANGE OHNE ANREGUNGEN**

- Wehrbereichsverwaltung Nord, Außenstelle Kiel vom 29.07.2011
- IHK Lübeck vom 10.08.2011
- Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstei vom 19.07.2011
- Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH vom 14.07.2011
- Untere Forstbehörde Süd vom 07.07.2011
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 21.07.2011

## II. BETROFFENE GEMEINDEN

**Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ohne Anregungen:**

- Amt Ostholstein Mitte vom 12.07.2011

## III. BETROFFENE ANLIEGER

**1. AG 29 - vom 11.08.2011**

Vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen zu dem vorgenannten Verfahren, das die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände zur Kenntnis genommen haben.

Die AG-29 gibt nach der Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung vom 14.12.2010 folgende ergänzende Stellungnahme ab:

**1.1** Rechtlich fraglich bleiben die privilegierte Errichtung und der Betrieb der Anlage mit der unmittelbar darauf folgenden Erweiterung. Immerhin sind der Flächenanspruch

von 6,2 ha und die entsprechende Versiegelung als erheblicher Eingriff in Grund und Boden zu bewerten. Ob die Vorgaben des § 35 BauGB, das Bauvorhaben im Außenbereich regelt (räumlich-funktionaler Zusammenhang mit dem Betrieb, Biomasseanlieferung aus der Nähe u.a.), wird nicht belegt. Die Errichtung der privilegierten Anlage ist im Zusammenhang mit der unmittelbaren Erweiterung zu sehen, womit zumindest keine Vorbelastung geltend gemacht werden kann.

Beschluss:

Die Funktionen der Bauleitplanung sind unter anderem (vgl. Gierke in Kohlhammer-Kommentaren „Baugesetzbuch“ Band 1 [BauGB] von Brügelmann, Stuttgart, 43. Lieferung, Januar 2000, § 1, Rd.-Nr. 37 – 59):

- Planungsfunktion → Bauleitplanung ist Planung bzw. Lenkung der städtebaulichen Entwicklung
- Ordnungsfunktion → sie soll dazu dienen, die weitgehend vom Markt und seinen gesellschaftlichen Kräften bestimmten städtebaulichen Entwicklungen zu „kanalisieren“. Somit reagiert die Bauleitplanung auf vorgefundene Situationen und Entwicklungen. Sie ist somit eine Auffangplanung. Dazu gehört die Ordnung der gebietsangepassten regenerativen Energien.
- Angebotsplanung → Sie erfüllt entsprechend ihrem Ordnungsauftrag ihre „baulenkende Funktion“ dadurch, dass sie bestimmte Nutzungen zulässt und andere Ausschließt. Sind Investoren noch nicht bekannt, wird sogar nur die Festsetzung von Mindestrahmen empfohlen.
- Entwicklungsfunktion → sie soll neue Entwicklungen städtebaulich bewerten und sie in die gewünschte Richtung lenken.
- Vorsorgefunktion → Die Bauleitplanung ist ihrem Wesen nach zukunftsorientiert.

Der Kommentierung ist somit zu entnehmen, dass die Aufgabe der Bauleitplanung u. a. die „Angebotsplanung“ ist. Sie ist grundsätzlich erforderlich, wenn neue Vorhaben und Entwicklungen eingeleitet werden sollen. Die Bauleitplanung ist dabei nicht von Investoren gebundenen Projekten abhängig. Dies würde eher die Planungshoheit der Gemeinde in Frage stellen. Diese Punkte sind in der Begründung umfangreich dargelegt worden.

Somit kann eine bisher privilegierte Nutzung über eine Bauleitplanung weiter entwickelt werden, wenn dabei die gesetzlichen Rahmenbedingungen ausreichend berücksichtigt werden. Diese sind in der Begründung genannt und abgewogen.

Die Stellungnahme wird **nicht berücksichtigt**.
Abstimmung: 14 Ja-Stimmen
5 Nein-Stimmen
2 Stimmenthaltungen

**1.2** Wir bitten Sie, die AG-29 im weiteren Verfahren zu beteiligen. Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Beschluss:

Der Bitte wird **entsprochen**.
Abstimmung: 16 Ja-Stimmen
5 Nein-Stimmen

**2. NABU SCHLESWIG-HOLSTEIN - vom 16.08.2011**

Der NABU Schleswig-Holstein bedankt sich für die zugeschickten Unterlagen und die Verlängerung der Stellungnahmefrist. Nach Rücksprache mit seinem örtlichen Mitarbeiter gibt der NABU folgende Stellungnahme zur o. a. Bauleitplanung ab.

**2.1** Bereits in den Stellungnahmen vom 14.12.2010 und 09.05.2011 hat der NABU seine Bedenken gegen die hier gegenständliche Biogasanlage Kolauerhof dargelegt und das Vorhaben abgelehnt. Auf diese wird im Zusammenhang mit der jetzt geplanten Vergrößerung der Anlage verwiesen. Die dort geäußerten Bedenken und Ablehnungsgründe werden auch für die aktuelle Planung geltend gemacht, auch vor dem Hintergrund, dass mit der aktuellen Anlagen- und Kapazitätserweiterung ein Mehrbedarf an Produktionsflächen für Energiepflanzen (hier v. a. Mais) verbunden ist.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

Es wird auf die bisherigen Abwägungen verwiesen.
Abstimmung: 14 Ja-Stimmen
5 Nein-Stimmen
2 Stimmenthaltungen

**2.2** Der Verlauf der Agrargasleitung für das Blockheizkraftwerk in Goldberg und einer zweiten (?), die die „anfallende Abwärme (der Agrargasanlage) zur Beheizung der angrenzenden Stallungen und Wohngebiete in Goldberg (Teilbereich 2)" nutzen soll (s. S. 4 GOF 1.3 Satz 4 und S. 3 Standortbezogene Vorprüfung 1.1. Abschnitt 3 Satz 3) wird wiederum nicht beschrieben. Der Verlauf dieser Leitungen ist darzustellen, damit die damit verbundenen Eingriffe /Auswirkungen auf die Umwelt beurteilt werden können.

Beschluss:

Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind *„Veränderungen der Gestalt und Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können."* Eingriffe sind somit bauliche Veränderungen, die die Funktionsfähigkeiten der Schutzgüter erkennbar und dauerhaft verändern. Die Einbringung einer Leitung in Größe eines Drainagerohres gehört nicht dazu. § 18 Abs. 1 BNatSchG verweist jedoch darauf, dass das BauGB *„über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden"* hat. Im BauGB heißt es: „*Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt (…)"* Auch hier geht es um die dauerhafte Erhaltung einer Situation. Der Bund berechtigt die Länder zu weitergehenden Bilanzierungsregelungen. Für Schleswig-Holstein gilt der Ausgleichserlass vom 3. Juli 1998. Danach wird die Eingriffsdefinition aus dem Bundesnaturschutzgesetz

übernommen. Kurzfristige Baumaßnahmen, deren Eingriffe sich schnell wieder regenerieren, sind somit nicht relevant.

Im Übrigen liegen die Leitungen außerhalb des Plangebietes und sind daher nicht Bestandteil dieser Planung.

Die Stellungnahme wird **nicht berücksichtigt.**
Abstimmung: 14 Ja-Stimmen
5 Nein-Stimmen
2 Stimmenthaltungen

**2.3** Der NABU behält sich Ergänzungen seiner Stellungnahme vor. Der NABU bittet um weitere Beteiligung am Verfahren und um schriftliche Rückäußerung, wie über seine hier vorgebrachten Anmerkungen, Anregungen und Einwendungen befunden wurde

Beschluss:

Der Bitte wird **entsprochen**.
Abstimmung: 20 Ja-Stimmen
1 Nein-Stimme

**11.2 Abschließender Beschluss**
Beschluss:

1. Der Bürgermeister wird beauftragt, diejenigen, die Anregungen vorgebracht haben, sowie die Träger öffentlicher Belange, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen. Die nicht berücksichtigten Anregungen und Stellungnahmen sind bei Vorlage des Planes zur Genehmigung mit einer Stellungnahme beizufügen.

2. Die Gemeindevertretung beschließt die 15. Änderung zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Grömitz für ein Gebiet zwischen Cismar, Kolauerhof und Cismarfelde; nordöstlich vom Kolauer Hof bzw. südlich der Landesstraße 58 -Biogasanlage Kolauerhof.

3. Die Begründung wird gebilligt.

4. Der Bürgermeister wird beauftragt, die 15. Änderung zum Flächennutzungsplan zur Genehmigung vorzulegen und danach die Erteilung der Genehmigung nach § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit der Begründung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Abstimmung: 14 Ja-Stimmen
5 Nein-Stimmen
2 Stimmenthaltungen

**Zu Punkt 12: Bebauungsplan Nr. 94 der Gemeinde Grömitz für ein Gebiet zwischen Cismar, Kolauerhof und Cismarfelde; nordöstlich vom Kolauer Hof bzw. südlich der Landesstraße 58 -Biogasanlage Kolauerhof-**

Der Ausschuss für Verkehr, Bauwesen und Umwelt hat in der Sitzung am 30.06.2011 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 94 der Gemeinde Grömitz für ein Gebiet zwischen Cismar, Kolauerhof und Cismarfelde; nordöstlich vom Kolauer Hof bzw. südlich der Landesstraße 58 -Biogasanlage Kolauerhof- und der Begründung gebilligt und einen Entwurfs- und Auslegungsbeschluss gefasst. Die Entwürfe des Bebauungsplanes und der

Begründung haben vom 18.07.2011 bis zum 19.08.2011 öffentlich ausgelegen. Die betroffenen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 06.07.2011 über die Auslegung informiert.

Während dieser Zeit sind folgende Stellungnahmen, Anregungen und Hinweise eingegangen:

### 12.1 Beschluss über Stellungnahmen und Anregungen

**I. TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**

**0. INNENMINISTERIUM DES LANDES S-H-LANDESPLANUNGSBEHÖRDE - vom 09.08.2011**

Die Gemeinde Grömitz beabsichtigt, 1. in dem Bereich nordöstlich vom Kolauer Hof / südlich der Landesstraße 58 die Erweiterung einer Biogasanlage und 2. in Goldberg den Bau eines Blockheizkraftwerkes planungsrechtlich abzusichern.

Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

**0.1** Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP 2010; Amtsbl. Schl.-H., S. 719) und dem Regionalplan 2004 für den Planungsraum II. Zu der Erweiterung der Biogasanlage liegt grundsätzlich die landesplanerische Stellungnahme zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Grömitz vom 19.01.2011 vor.

Ziele der Raumordnung stehen der o. g. Bauleitplanung der Gemeinde Grömitz und den damit verfolgten Planungsabsichten nicht entgegen.

**0.2** Die Stellungnahme des Kreises Ostholstein vom 03.08.2011 bitte ich im weiteren Planverfahren zu berücksichtigen.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

Die Stellungnahme wird gemäß den Erfordernissen des Baugesetzbuches (BauGB) abgewogen.
Abstimmung: 14 Ja-Stimmen
5 Nein-Stimmen
2 Stimmenthaltungen

**0.3** Hinsichtlich der Baufläche für das Blockheizkraftwerk schließe ich mich dem Votum des Kreises an; neue Bauflächen sollen nur in guter räumlicher und verkehrsmäßiger Anbindung an vorhandene, im baulichen Zusammenhang bebaute, tragfähige Ortsteile und in Form behutsamer Siedlungsabrundungen ausgewiesen werden (Ziff. 2.7.2 LEP 2010).

Beschluss:

Im Teil 2 sind nur zulässig:

- ein Blockheizkraftwerk und zweckgebundene Trocknungsanlagen auf einer Fläche von 100 m² in einer eingeschossigen Bauweise,
- Stellplätze für diesen Bedarf.

Die Ausweisung des Sondergebietes führt nicht zu einer raumordnerisch und städtebaulich unvertretbaren Verfestigung eines Siedlungssplitters im Außenbereich. Es existiert kein Planungsverbot dahingehend, eine Planung, die zu einer Verfestigung einer Splittersiedlung führt, grundsätzlich zu unterlassen. Weiter handelt es sich bei sämtlichen betroffenen Vorgaben der Raumordnung nur um Grundsätze, nicht aber um Ziele der Raumordnung. Sie sind im Wege der Abwägung überwindbar. Dies ist vorliegend auch angezeigt.

Das Blockheizkraftwerk arbeitet technisch effektiv, wenn das gewonnene Gas erst kurz vor der Abnahme verarbeitet wird. Ansonsten sind die Verluste zu hoch, was die Wirtschaftlichkeit in Frage stellt. Daher ist die Anlage neben der Biogasanlage technisch nicht sinnvoll.

In einer ersten Phase soll der westlich angrenzende landwirtschaftliche Betrieb mit Wärme versorgt werden. Parallel dazu wird die Nutzung der Restwärme für Trocknungszwecke – im eingeschränkten Maße – zugelassen, um eine effektive Betriebsweise des Blockheizkraftwerkes zu ermöglichen.

*Bild: Lage der Anlage in Goldberg:*

In einer weiteren Stufe wird die Versorgung der gesamten Splittersiedlung Goldberg mit Wärme angestrebt. Auf Grund der abseits gelegenen Lage ist die Versorgung für öffentliche Anbieter meist sehr kostenintensiv. Daher wird aus gemeindlicher Sicht begrüßt, wenn diese Aufgabe zukünftig von einem privaten Anbieter übernommen werden kann, weil dieser in der Nähe die Wärme produziert und diese über kurze Wege – mit wesentlich weniger Eingriffen in Natur und Landschaft - an den Verbraucher leiten kann. Splittersiedlungen sind typisch für die ostholsteinische Region. Auch diese haben ein Anrecht auf eine öffentliche Versorgung mit Wärme, zumal sämtliche Gebäude der Splittersiedlung Goldberg formell rechtmäßig sind, für sie existieren Baugenehmigungen.

Die genannten Entwicklungsziele sind aus gemeindlicher Sicht gewollt. Dabei soll unerheblich sein, in welcher Gesellschaftsform (privilegierter Landwirt oder nicht privilegierter Betreiber) die Wärme produziert bzw. abgenommen wird. Dieses Ziel ist nur über eine Bauleitplanung umsetzbar.

Die Landschaft stellt sich dagegen keineswegs als naturbelassen dar. Es befindet sich westlich des Teils 1 des Bebauungsplanes ein gemischter Windenergie- und Solarpark. Dort sind vier Windenergieanlagen vorhanden. Solaranlagen befinden sich derzeit auf einer Gesamtfläche von etwa 10 ha. Die Windenergieanlagen sind weithin

sichtbar. Im Übrigen wird auf den in der Umgebung vorhandenen Flächen eine intensive landwirtschaftliche Nutzung betrieben.

Dagegen keineswegs vorhanden sind Naturerlebnisräume, Wanderwege oder ähnliche Einrichtungen für den naturbezogenen Tourismus.

Die Landschaft ist damit nicht von einem naturbezogenen Tourismus geprägt, sondern vielmehr durch eine landwirtschaftliche Nutzung und der Etablierung neuer Energien wie Solar und Windenergie. Dies berücksichtigt, werden die mit der Raumordnung verfolgten Belange nicht praktisch umgesetzt. Die Festsetzung zur Zulassung des Blockheizkraftwerkes bedeutet damit auch keine untragbare Belastung einer naturbelassenen Umwelt.

Die Stellungnahme wird **nicht berücksichtigt**.
Abstimmung: 14 Ja-Stimmen
5 Nein-Stimmen
2 Stimmenthaltungen

**0.4** Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Eine Kopie dieser Stellungnahme für die Gemeinde Grömitz habe ich der Kopie für den Kreis Ostholstein, Fachdienst 6.63, beigefügt.

Beschluss:

Die Hinweise werden **zur Kenntnis** genommen.
Abstimmung: 14 Ja-Stimmen
5 Nein-Stimmen
2 Stimmenthaltungen

**1. KREIS OSTHOLSTEIN - vom 03.08.2011**

Zu den Planungen wurden nachstehende Fachbehörden des Kreises beteiligt.

- Bauleitplanung
- Gesundheit
- Boden- und Gewässerschutz
- Naturschutz
- Bauordnung einschl. Brandschutz

Von diesen Fachbehörden sind zur Berücksichtigung für die gemeindliche Abwägung folgende Stellungnahmen eingegangen.

Die Fachbehörden meines Hauses bitten um Beachtung folgender Hinweise

**1.1 Bauleitplanung**

Hierzu wird aus ortsplanerischer und planungsrechtlicher Sicht wie folgt Stellung genommen:

**1.1.1** Wie schon in der Stellungnahme des Kreises vom 9.12.2010 mitgeteilt wurde, liegt das Plangebiet nach dem Regionalplan in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung. Weiterhin ist bei dieser, im Außenbereich gelegenen

Baufläche, zu beachten, dass der Außenbereich vorrangig den in § 35 BauGB aufgeführten Nutzungsarten, wie z. B. der Land- und Forstwirtschaft sowie der Erholung dient. Aufgrund des hohen Schutzes, den der Außenbereich zum Erhalt von Natur und Landschaft genießt, sind Bauleitplanungen für neue Bauflächen nur in guter räumlicher Anbindung an vorhandene, im Zusammenhang bebaute Ortsteile denkbar. Von diesen Grundsätzen kann nur für Sonderprojekte auf der Grundlage eines entsprechendes Konzeptes abgewichen werden. Insbesondere ist bei derartigen Außenbereichslagen § 1 a Abs. 2 BauGB zu beachten und mit Grund und Boden sparsam umzugehen. Mit der Erweiterung hat nun die Biogasanlage keine der Landwirtschaft dienende Funktion mehr und ist somit nun nicht mehr privilegiert. Die Ausweisung einer Baufläche im Außenbereich ist von besonderen städtebaulichen Gründen abhängig, bei denen die regionalplanerischen und städtebaulichen Grundsätze zu beachten sind.

Beschluss:

Bezüglich der Stellungnahme des Kreises vom 09.12.2010 auf die Vorgaben des Regionalplanes hat sich die Gemeinde intensiv mit dem Schutzstatus des „Gebietes mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung“ auseinander gesetzt (siehe dazu die Begründung unter Punkt 1.1.3 und 2.5.1, sowie grünordnerischer Fachbeitrag unter Nr. 3.6). Auf Grund der Lage des Plangebietes sowie der vorhandenen Erholungsstrukturen ist ein Widerspruch der Planung zu den Zielen des Regionalplanes nicht erkennbar.

Die Darlegung, warum das SO-Gebiet „Biomasseverwertung“ an dieser Stelle der Gemeinde geplant wird, ist der Begründung unter Punkt 1.1.2 zu entnehmen. Danach:

- dient der das Plangebiet der landwirtschaftlichen Nutzung. Deren Produkte und unmittelbare Nähe zwecks Belieferung mit Zuschlagstoffen und Abnahme der Wärme etc. ist Voraussetzung für dessen Betrieb.
- ist hier eine Vorbelastung gegeben durch die bestehende Biogasanlage und weiteren Nutzungen, die regenerative Energie produzieren. Alle Nutzungen zusammen werden mittelfristig auch Speichereinrichtungen für ihre Produkte benötigen. Auch diese sollen hier an der Quelle möglich sein.
- produzieren die zulässigen Nutzungen Gerüche. Diese sind in den kleineren Orten von Grömitz – an den Ortsrändern – kaum vertretbar. Auch im Gewerbegebiet von Grömitz wäre so eine Nutzung kaum händelbar, da dort Betriebsleiterwohnungen zulässig sind und folglich hier ein erhöhter Schutzbedarf gilt. Zudem dient das Gewerbegebiet dazu, Handwerksbetrieben, die in den Orten tätig sind, Erweiterungsmöglichkeiten anzubieten.
- dient der Hauptort Grömitz als Schwerpunktraum dem Tourismus und der Erholung. Hier ist es noch weniger begründbar, flächenintensive, geruchsintenive Nutzungen anzusiedeln.
- handelt es sich hier um ein Sonderprojekt, welches nicht vergleichbar ist mit einem Gewerbebetrieb, der typisch für ein Gewerbegebiet ist (siehe dazu Begründung – Konzept – unter Punkt 1.1.2).
- hat ein grünordnerischer Fachbeitrag untersucht, ob sich das Projekt in die Umgebung einfügt und kam zu einen positiven Ergebnis.

Bei einer Biomasseverwertung handelt es sich um eine Betriebsform, die immer gleich funktioniert (Input, Output, Immissionen, Emissionen), egal ob sie als privilegierte oder gewerbliche Anlage aufgrund ihrer Leistung eingestuft wird. Diese Einstufung ist lediglich eine juristische Definitionsform. Der Übergang von einer privilegierten zur gewerblichen Nutzung verändert nicht automatisch die

Gebietsverträglichkeit dieser Anlage, sondern i. d. R. nur die Betreiberform und steuerrechtliche Einstufung.

Der Bebauungsplan regelt nicht automatisch die rechtliche Einstufung des Betreibers. Hierüber hat die Gemeinde jedoch die Möglichkeit der Lenkung der Entwicklung dieser Fläche. Sie kann darüber die städtebauliche Entwicklung wesentlich besser lenken, als über eine BImSch-Genehmigung.

Auch wäre es im Sinne der Gemeinde, wenn sich hier – aufgrund der Entwicklungsperspektiven für Landwirte der Gemeinde – die Biomasseverwertung konzentriert. Dieser Entwicklung wird der Vorrang gegeben vor der Genehmigung mehrere reiner privilegierten Biogasanlagen verteilt im gesamten Gemeindegebiet und entspricht dem Ziel, sparsam mit Grund und Boden umzugehen.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.
Abstimmung: 14 Ja-Stimmen
5 Nein-Stimmen
2 Stimmenthaltungen

**1.1.2** Für die nördlich der Festsetzung „*Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung*" gelegene Fläche fehlen die besonderen städtebaulichen Gründe; für die beabsichtigte Angebotsplanung gibt es keine Rechtsgrundlage. Unter Berücksichtigung des vorhandenen Bestandes kann unter Zurückstellung von Bedenken das in der Begründung angegebene Entwicklungskonzept mitgetragen werden, wenn die Sondergebietsfläche auf die Fläche im Teil 1 der Planzeichnung südlich der festgesetzten „Abgrenzung unterschiedlichen Nutzung" begrenzt wird.

Beschluss:

Die Funktionen der Bauleitplanung sind unter anderem (vgl. Gierke in Kohlhammer-Kommentaren „Baugesetzbuch“ Band 1 [BauGB] von Brügelmann, Stuttgart, 43. Lieferung, Januar 2000, § 1, Rd.-Nr. 37 – 59):

- Planungsfunktion → Bauleitplanung ist Planung bzw. Lenkung der städtebaulichen Entwicklung
- Ordnungsfunktion → sie soll dazu dienen, die weitgehend vom Markt und seinen gesellschaftlichen Kräften bestimmten städtebaulichen Entwicklungen zu „kanalisieren“. Somit reagiert die Bauleitplanung auf vorgefundene Situationen und Entwicklungen. Sie ist somit eine Auffangplanung. Dazu gehört die Ordnung der gebietsangepassten regenerativen Energien.
- Angebotsplanung → Sie erfüllt entsprechend ihrem Ordnungsauftrag ihre „baulenkende Funktion“ dadurch, dass sie bestimmte Nutzungen zulässt und andere Ausschließt. Sind Investoren noch nicht bekannt, wird sogar nur die Festsetzung von Mindestrahmen empfohlen.
- Entwicklungsfunktion → sie soll neue Entwicklungen städtebaulich bewerten und sie in die gewünschte Richtung lenken.
- Vorsorgefunktion → Die Bauleitplanung ist ihrem Wesen nach zukunftsorientiert.

Der Kommentierung ist somit zu entnehmen, dass die Aufgabe der Bauleitplanung u. a. die „Angebotsplanung“ ist. Sie ist grundsätzlich erforderlich, wenn neue Vorhaben und Entwicklungen eingeleitet werden sollen. Die Bauleitplanung ist dabei nicht von Investoren gebundenen Projekten abhängig. Dies würde eher die Planungshoheit der Gemeinde in Frage stellen.

Wie bereits unter Punkt 1.1.1 aufgeführt, sind diese Punkte in der Begründung und im grünordnerischer Fachbeitrag umfangreich dargelegt worden.

Die Stellungnahme wird **nicht berücksichtigt**.
Abstimmung: 14 Ja-Stimmen
5 Nein-Stimmen
2 Stimmenthaltungen

**1.1.3** Das im Teil 2 der Planzeichnung des Bebauungsplanes festgesetzte Sondergebiet wäre die planerische Verfestigung eines Siedlungssplitters im Außenbereich, die mit den vorgenannten raumordnerischen und städtebaulichen Vorgaben nicht zu vereinbaren ist. Entweder ist das geplante Blockheizkraftwerk im Dorf bei den Wärmeabnehmern oder im Zusammenhang mit der Biogasanlage vorzusehen.

Beschluss:

Ein Satellit der Biogasanlage direkt an der Biogasanlage führt zu einer geringeren Wärmegewinnung, als wenn die Wärme erst kurz vor der Abnahme erzeugt wird. Somit wäre mehr Biogas erforderlich, um die gleiche Wärme zu erzeugen. Folglich wären mehr Maisanbaufläche, mehr Transportaufwendungen etc. erforderlich. Da die wirtschaftliche Entwicklung eine bessere Kapazitätsauslastung hergibt, die wesentlich geringere Umweltauswirkungen herbei führt, gilt es, zu prüfen, ob das BHKW in der Splittersiedlung Goldberg (siehe Teil 2) verträglich ist. Dazu erfolgen folgende Prüfungen:

a) Prüfung der Entwicklung des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt für das Plangebiet das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dar. Zudem verläuft parallel der südlichen Gebietsgrenze des Teiles 1 das g. kartierte Biotop Nr. 50.

Im Teil 1 ist die Erweiterung der bestehenden Biogasanlage dahingehend geplant, dass hier ein ca. 48.690 m² umfassendes, zweckgebundenes, Sondergebiet entstehen kann. Hierbei handelt es sich um eine wesentliche Änderung. Um § 8 BauGB zu genügen, beschloss der Ausschuss für Verkehr, Bauwesen und Umwelt am 11.02.2010 daher die Aufstellung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teil 1.

Der Flächennutzungsplan stellt für den Teil 2 eine landwirtschaftliche Fläche dar. Der Teil umfasst eine ca. 1.500 m² große Änderungsfläche, welche zukünftig als SO-Fläche im Bebauungsplan gesichert wird, in dem nur ein Blockheizkraftwerk sowie eine zweckgebundene Trocknungsanlage entstehen dürfen, die der Biomasseverwertung dienen. Das BHKW wandelt Gas in Wärme um und versorgt damit den vorhandenen, angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieb bzw. eventuell später die angrenzende Splittersiedlung (siehe Begründung Punkt 1.1.2). Bei dieser Flächengröße handelt es sich um eine „kleine“ Fläche. Dazu sagt der Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan unter Punkt „5.3 Siedlungsentwicklung“, dass Änderungen unter 5.000 m² im Rahmen der „Parzellenschärfe“ zulässig sind. Diese „Parzellenschärfe“ ist jedoch nur anwendbar, wenn dem „Entwicklungsgebot“ nach § 8 Abs. 2 BauGB entsprochen wird. Ein vom Flächennutzungsplan abweichender Bebauungsplan gilt als „entwickelt“, wenn die Grundkonzeption des Flächennutzungsplanes unangetastet bleibt und die Abweichung als unwesentlich anzusehen ist. Diese Punkte sind immer auf den jeweiligen Einzelfall bezogen, zu prüfen (vgl. § 8, Rd.-Nr. 102 und 104 Kohlhammer-Kommentar von Brügelmann, Gierke 2004, zum BauGB).

Der Teil 2 des Bebauungsplanes verhält sich wie folgt zum Flächennutzungsplan:

Grundkonzeption des Flächennutzungsplanes:

Der Flächennutzungsplan stuft Goldberg als Splittersiedlung ein. Daher erfolgt hier keine Kennzeichnung als Baugebiet. Das Ziel der Gemeinde besteht lediglich darin, diese Splittersiedlung in ihrem Bestand zu sichern; eine weitere wohnbauliche Ausdehnung wird abgelehnt.

Zwecks Bestandssicherung hat jedoch die Gemeinde die Ver- und Entsorgung zu sichern. Eine Wärmeversorgung von Splittersiedlungen über privilegierte Landwirte ist grundsätzlich möglich. Die Sicherung des gleichen Versorgungsstandards über die gleichen betrieblichen Anlagen, die nur über eine andere rechtliche Körperschaft getragen werden, ändert nichts an den städtebaulichen Auswirkungen. Daher wird bei der Sicherung der gewollten Nutzung in der im Bebauungsplan eng gewählten Form keine Veränderung der „Grundkonzeption des Flächennutzungsplanes“ erkennbar.

Unwesentliche Abweichung:

Die Erteilung einer Baugenehmigung nach § 35 BauGB kann im Rahmen einer Einzelfallprüfung erfolgen, wenn bestimmte Punkte erfüllt sind (siehe dazu folgende Abwägung). Wird die selbe Nutzung über einen Bebauungsplan abgesichert, damit das BHKW nicht durch einen privilegierten Betreiber, sondern durch einen gewerblichen Betreiber betrieben wird, dann erfolgt genau dieselbe städtebauliche Entwicklung, die jetzt bereits eintreten kann. Damit ist ebenfalls keine „unwesentliche Abweichung vom Flächennutzungsplan“ erkennbar.

Folge einer Änderung des Flächennutzungsplanes

Durch die erkennbare Darstellung einer kleinen Baufläche im Flächennutzungsplan wird häufig ein „Baubedürfnis“ geweckt. Da es sich um eine kleine Baufläche handelt, die lediglich die Versorgung bestehender Gebäude im Außenbereich mit Wärme so lange absichern soll, wie diese Gebäude bestehen, führt eine Änderung des Flächennutzungsplanes an dieser Stelle eher zu neuen Baubedürfnissen, die so nicht gewollt sind.

Weiterhin könnte die Gemeinde auf Ebene des Flächennutzungsplanes durchaus die möglichen Standorte für BHKW´s auf Gemeindeebene darstellen und alle anderen ausschließen (= gemeindliches Grundkonzept). Allerdings sind die technischen Entwicklungen von Biogasanlagen und wirtschaftlich sinnvollen Satelliten noch nicht bekannt. Daher sind entsprechende Eingrenzungen zum heutigen Zeitpunkt kaum sinnvoll möglich.

Aus § 8 BauGB sowie aus einschlägigen Kommentierungen ist nicht zu erkennen, dass die Abweichung von der Parzellenschärfe nur auf die Betrachtung des Innenbereiches begrenzt ist.

Auf Grund

- der geringen Größe des Plangebietes,
- der Aussagen des behördlich festgestellten Flächennutzungsplanes,
- der Einhaltung der Grundkonzeption des Flächennutzungsplanes und
- der unwesentliche Abweichung der Planung vom Flächennutzungsplan

wird der Teil 2 als entwickelt aus dem Flächennutzungsplan beurteilt.

b) Einzelfallprüfung der Verträglichkeit

Im *Bebauungsplan* Teil 2 sind nur zulässig:

- ein Blockheizkraftwerk und zweckgebundene Trocknungsanlagen auf einer Fläche von 100 m² in einer eingeschossigen Bauweise,
- Stellplätze für diesen Bedarf.

Die Ausweisung des Sondergebietes führt nicht zu einer raumordnerisch und städtebaulich unvertretbaren Verfestigung eines Siedlungssplitters im Außenbereich. Es existiert kein Planungsverbot dahingehend, eine Planung, die zu einer Verfestigung einer Splittersiedlung führt, grundsätzlich zu unterlassen. Weiter handelt es sich bei sämtlichen betroffenen Vorgaben der Raumordnung nur um Grundsätze, nicht aber um Ziele der Raumordnung. Sie sind im Wege der Abwägung überwindbar. Dies ist vorliegend auch angezeigt.

Das Blockheizkraftwerk arbeitet technisch effektiv, wenn das gewonnene Gas erst kurz vor der Abnahme verarbeitet wird. Ansonsten sind die Verluste zu hoch, was die Wirtschaftlichkeit in Frage stellt. Daher ist die Anlage neben der Biogasanlage technisch nicht sinnvoll.

In einer ersten Phase soll der westlich angrenzende landwirtschaftliche Betrieb mit Wärme versorgt werden. Parallel dazu wird die Nutzung der Restwärme für Trocknungszwecke – im eingeschränkten Maße – zugelassen, um eine effektive Betriebsweise des Blockheizkraftwerkes zu ermöglichen.

*Bild: Lage der Anlage in Goldberg:*

In einer weiteren Stufe wird die Versorgung der gesamten Splittersiedlung Goldberg mit Wärme angestrebt. Auf Grund der abseits gelegenen Lage ist die Versorgung für öffentliche Anbieter meist sehr kostenintensiv. Daher wird aus gemeindlicher Sicht begrüßt, wenn diese Aufgabe zukünftig von einem privaten Anbieter übernommen werden kann, weil dieser in der Nähe die Wärme produziert und diese über kurze Wege - mit wesentlich weniger Eingriffen in Natur und Landschaft - an den Verbraucher leiten kann. Splittersiedlungen sind typisch für die ostholsteinische Region. Auch diese haben ein Anrecht auf eine öffentliche Versorgung mit Wärme, zumal sämtliche Gebäude der Splittersiedlung Goldberg formell rechtmäßig sind, für sie existieren Baugenehmigungen.

Die genannten Entwicklungsziele sind aus gemeindlicher Sicht gewollt. Dabei soll unerheblich sein, in welcher Gesellschaftsform (privilegierter Landwirt oder nicht privilegierter Betreiber) die Wärme produziert bzw. abgenommen wird. Dieses Ziel ist nur über eine Bauleitplanung umsetzbar.

Die Landschaft stellt sich dagegen keineswegs als naturbelassen dar. Es befindet sich westlich des Teils 1 des Bebauungsplanes ein gemischter Windenergie- und Solarpark. Dort sind vier Windenergieanlagen vorhanden. Solaranlagen befinden sich derzeit auf einer Gesamtfläche von etwa 10 ha. Die Windenergieanlagen sind weithin sichtbar. Im Übrigen wird auf den in der Umgebung vorhandenen Flächen eine intensive landwirtschaftliche Nutzung betrieben. Vorwiegend werden Erdbeeren und Mais angebaut.

Dagegen sind Naturerlebnisräume, Wanderwege oder ähnliche Einrichtungen für den naturbezogenen Tourismus überhaupt nicht vorhanden.

Die Landschaft ist damit nicht von einem naturbezogenen Tourismus geprägt, sondern vielmehr durch eine landwirtschaftliche Nutzung und der Etablierung neuer Energien wie Solar und Windenergie. Dies berücksichtigt, werden die mit der Raumordnung verfolgten Belange nicht praktisch umgesetzt. Die Festsetzung zur Zulassung des Blockheizkraftwerkes bedeutet damit auch keine untragbare Belastung einer naturbelassenen Umwelt.

Der Stellungnahme wird **dahingehend gefolgt**, dass der Absatz 1 des Punktes 1.2.2 der Begründung um den g. Teil a) abgeändert wird. Weiterhin wird der Punkt 1.1.2 der Begründung um den g. Teil b) ergänzt.
Abstimmung: 14 Ja-Stimmen
5 Nein-Stimmen
2 Stimmenthaltungen

## 1.2 Boden und Gewässerschutz

**1.2.1** Gewässerschutz: Zum Vorhaben bestehen aus Sicht der Wasserbehörde keine grundsätzlichen Bedenken.

**1.2.2** Grundsätzlich wird auf die Stellungnahmen im ursprünglichen Ausweisungsverfahren vom 01.02.08, vom 14.05.08, vom 26.10.10, vom 12.04.11 und vom 08.07.11 verwiesen. Die Punkte der letzten Stellungnahme gebe ich im Folgenden erneut wieder:

Das belastete Regenwasser wird nach der uns vorliegenden Information auf landwirtschaftlichen Flächen verregnet. Das unbelastete Regenwasser wird ebenfalls mit verregnet. Soweit hier eine Einleitung geplant ist bzw. notwendig wird, ist eine genehmigungspflichtige Vorbehandlung vorzusehen.

Falls eine Versickerung von unbelastetem Dachflächenwasser zukünftig vorgesehen sein sollte, ist der Nachweis für die schadlose Versickerung nach dem DVWK-Arbeitsblatt A 138 zu führen. Die Versickerungsfähigkeit sollte lt. ursprünglichen B-Plan durch ein Bodengutachten belegt werden.

Beschluss:

Es wird auf die jeweiligen Beschlüsse verwiesen.

Bezüglich des Regenwassers wird auf die Begründung zu Punkt 4.2 verwiesen. Da erfolgt eine Versickerung des Regenwassers nur im Teil 2, da hier keine Nutzungen zulässig sind, die zu Verunreinigungen des Bodens führen. Ein erforderlicher Nachweis erfolgt in der Baugenehmigung. Von der Erstellung eines Bodengutachtens zu diesem Zeitpunkt wird abgesehen, da der Teilbereich 2 großzügig bemessen ist und die zulässige Bebauung hingegen klein ist. Somit ist ein Gutachten frühestens sinnvoll, wenn der Standort für das BHKW fest steht.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.
Abstimmung: 14 Ja-Stimmen
5 Nein-Stimmen
2 Stimmenthaltungen

**1.2.3** Niederschlagswasser/Schmutzwasser: In dem neuen Erläuterungsbericht wird der Bau eines Regenrückhaltebeckens vorgesehen. Hierbei ist das DEVK-Arbeitblatt 117 und für die Einleitung in den Verbandsgraben das Merkblatt M 2 des Landesamtes

für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein zu beachten. Da es sich bei dem Einleitgewässer um einen geschöpftes System handelt, das bereits jetzt in gewissen Extremsituationen (Starkniederschläge und/oder Ostseehochwasser) überlastet ist, sind strenge Maßstäbe an die Auslegung des Regenrückhaltebeckens anzulegen. So sollte der landwirtschaftliche Trockenwetterabfluss und ein zehnjähriges Ereignis als Bemessungsparameter angelegt werden. Insgesamt ist besonders darauf zu achten, die Flächen mit unbelastetem Regenwasser (beispielsweise Dachflächen) und Flächen mit starker Belastung (Fahrwege, Lagerplätze) klar zu trennen. Bei den Flächen mit organischer Belastung handelt es sich um Schmutzwasser, welches einer Behandlung und einer entsprechenden wasserbehördlichen Genehmigung vor einer Einleitung bedarf, soweit dieses Wasser nicht weiterhin vollständig verregnet wird. Bei der Verregnung ist darauf zu achten, dass dieses stark belastete Wasser tatsächlich dem Pflanzenwachstum dient (z.B. keine Verregnung auf hängigen Flächen mit Neigung zu Gewässern, keine ständige Verregnung auf immer der gleichen Fläche).

Für Fragen in diesem Zusammenhang steht der Fachbereich selbstverständlich zur Verfügung.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.
Abstimmung: 14 Ja-Stimmen
5 Nein-Stimmen
2 Stimmenthaltungen

**1.2.4** Bodenschutz und Abfall: Gegen das o.g. Vorhaben bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.

**1.2.5** Altablagerungen: sind nicht bekannt. Altstandorte: sind nicht bekannt.

### 1.3 Naturschutz

**1.3.1** Die externe Kompensationsfläche soll gemäß der Vorgaben des festgestellten Landschaftsplanes der Gemeinde Grömitz (Landschaftsbestandteil Nr. 22 „Niedermoorbereich nördlich von Guttau) vernässt und weitgehend extensiv beweidet werden. Die Maßnahmenvorschläge des Landschaftsplanes sollten bei einer Aufwertung des Gebietes berücksichtigt werden. Ferner ist sicherzustellen, dass ein Zugriffsrecht für das Flurstück 31, Flur 1, Gemarkung Guttau für den Eingriffsverursacher bzw. für die Gemeinde Grömitz besteht.

Beschluss:

Die Gemeinde schließt mit dem Investor einen städtebaulichen Vertrag nach § 11 BauGB, in dem die genannten Punkte verbindlich abgesichert werden. Die Gemeinde Grömitz ist zum jetzigen Zeitpunkt bereits Eigentümer der Fläche.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.
Abstimmung: 14 Ja-Stimmen
5 Nein-Stimmen
2 Stimmenthaltungen

**1.3.2** Die Eingriffsbilanzierung ist um den notwendigen Rohrleitungsbau nach Goldberg zu ergänzen.

Beschluss:

Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind *„Veränderungen der Gestalt und Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können."* Eingriffe sind somit bauliche Veränderungen, die die Funktionsfähigkeiten der Schutzgüter erkennbar und dauerhaft verändern. Die Einbringung einer Leitung in Größe eines Drainagerohres gehört nicht dazu. § 18 Abs. 1 BNatSchG verweist jedoch darauf, dass das BauGB *„über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden"* hat. Im BauGB heißt es: „*Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt (…)"* Auch hier geht es um die dauerhafte Erhaltung einer Situation. Der Bund berechtigt die Länder zu weitergehenden Bilanzierungsregelungen. Für Schleswig-Holstein gilt der Ausgleichserlass vom 3. Juli 1998. Danach wird die Eingriffsdefinition aus dem Bundesnaturschutzgesetz übernommen. Kurzfristige Baumaßnahmen, deren Eingriffe sich schnell wieder regenerieren, sind somit nicht relevant.

Im Übrigen liegen die Leitungen außerhalb des Plangebietes und sind daher nicht Bestandteil dieser Planung.

Die Stellungnahme wird **nicht berücksichtigt.**
Abstimmung: 14 Ja-Stimmen
5 Nein-Stimmen
2 Stimmenthaltungen

**1.3.3** Zur besseren Kompensation der geplanten Eingriffe in das Landschaftsbild sollte auch der Norden des Plangebietes angemessen und dauerhaft eingegrünt werden. Eine Energieholzplantage ist hierzu nicht geeignet.

Beschluss:

Ziel der gemeindlichen Planung ist, den ersten geplanten Bauabschnitt des Bebauungsplanes schnell einzugrünen und gleichzeitig sowohl die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung als auch die zukünftige Bebauung nicht zu behindern. Daher ist eine kurzzeitige und kurzfristig erreichbare Zwischenbepflanzung und -nutzung zur Erreichung der Planungsziele sinnvoll. Da die nördliche Seite des Plangebietes im Landschaftsraum aufgrund des am Weg befindlichen Knicks, des dicht bewachsenen Nachbargrundstücks und der abfallenden Geländeformation kaum sichtbar ist, ist planerisch die Bedeutung der Einfassung der offenen westlichen und östlichen Seiten, die ohne eine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung durchgeführt werden können, als größer angesehen worden.

Damit wird das Plangebiet während beider Phasen der Bebauung (BA 1 und 2) in den Landschaftsraum eingebunden. Da die zwischenzeitige Wirkung der Energieholzplantage für das Landschaftsbild als sinnvoll angesehen wird, wird die Planung beibehalten.

Die Stellungnahme wird **nicht berücksichtigt.**
Abstimmung: 14 Ja-Stimmen

5 Nein-Stimmen
2 Stimmenthaltungen

**1.3.4** Eine naturnahe Gestaltung eines RRB ist erfahrungsgemäß nicht umzusetzen. Es handelt sich um ein technisches Bauwerk mit festgelegten Anforderungen (befestigte Umfahrung, Einzäunung, Entschlammungsmöglichkeiten u. s. w).

Beschluss:

Neben den technischen Vorgaben hält die Gemeinde die Anforderung zur Einbindung der geplanten Anlagen in den Landschaftsraum ebenfalls für wichtig.

Da die Problematik gegenüber den technischen Anforderungen bekannt ist, ist ein Kompensationswert auch nicht in die Bilanzierung eingegangen.

Bei der Umsetzung sollten dazu alle Möglichkeiten genutzt werden. Wie Eingrünung durch Rasenflächen, Gehölzpflanzungen, Begrünung des Zaunes durch Rankpflanzen etc..

Die Stellungnahme wird **nicht berücksichtigt.**
Abstimmung: 14 Ja-Stimmen
5 Nein-Stimmen
2 Stimmenthaltungen

**1.4 Bauordnung einschließlich Brandschutz**

**1.4.1** Die Geh-, Fahr- und Leitungsrechte-Flächen müssen zugunsten der Feuerwehr festgesetzt und öffentlich-rechtlich gesichert werden.

Beschluss:

Das Plangebiet wird zukünftig direkt über die Straße Kolauerhof erschlossen. Zudem sind die angrenzenden Felder direkt über die L 58 erschlossen. Über diese kann die Feuerwehr das Plangebiet erreichen, ohne über das Eigentum Dritter fahren zu müssen. Das Fahrrecht im Süden des Teiles 1 ist somit für die Sicherstellung des Feuerschutzes nicht zwingend erforderlich.

Die Stellungnahme wird **nicht berücksichtigt**.
Abstimmung: 14 Ja-Stimmen
5 Nein-Stimmen
2 Stimmenthaltungen

**1.4.2** Hinsichtlich der Löschwasserversorgung verweise ich auf das Genehmigungsverfahren zur Biogasanlage Böckmann/Steensen ( Az. 87089 1), insbesondere auf das anliegende Schreiben des ZVK an die Gemeinde Grömitz vom 29.07.2005.

Für die Planung des Teilgebietes 1 ist in der Begründung eine Löschwasserversorgung von mind. 96 m³/h für zwei Stunden im Umkreis von 300 m nachzuweisen. Laut oben genannten Schreiben sollte dies bereits gegeben sein. Weder reichen 24 m³/h aus, noch kann die Feuerwehr den erforderlichen Grundschutz in diesem gewerblich geprägten Sondergebiet ersatzweise durch wasserführende Fahrzeuge stellen.

Beschluss:

Der Zweckverband Karkbrook hat die Löschwassersituation vor Ort geprüft, und teilte der Gemeinde mit Schreiben vom 18.10.2011 folgendes mit:

*„Wir haben zwischenzeitlich die Leistungsfähigkeit der Hydranten in der Umgebung der Fläche „Bioverwertung Kolauerhof“ überprüft. Am 07.10.2011 konnte am Hydranten, der vor dem Grundstück Kolauerhof 1 liegt, eine Wassermenge entnommen werden, die größer als die geforderte Menge von 96 m³/h war. Am Hydranten, der vor dem Grundstück Kolauerhof 10 liegt, konnte an diesem Tag eine Menge von 84 m³/h entnommen werden.*

*Ich weise darauf hin, dass die genannten Wassermengen nicht zeitgleich entnommen werden können.“*

Die vorhandene Trinkwasserrohrleitung an der L 58 liegt im Umkreis von 300 m zum Plangebiet. Somit kann ausreichend Löschwasser über die geforderten zwei Stunden im Teil 1 bereit gestellt werden.

Weitergehende Nachweise sind jedoch erst Inhalt der Projektplanung.

Der Stellungnahme wird **dahingehend gefolgt**, dass dieser Kenntnisstand in die Begründung eingearbeitet wird.
Abstimmung: 14 Ja-Stimmen
5 Nein-Stimmen
2 Stimmenthaltungen

**1.4.3** Für das Teilgebiet 2 sind mindestens 48 m³/h Löschwasser für zwei Stunden erforderlich und ebenfalls in der Begründung nachzuweisen.

Beschluss:

Der Zweckverband Karkbrook hat am 06.06.2005 geprüft, wie viel Löschwasser aus dem Trinkwassernetz am Grundstück Goldberg 16 (am angrenzenden Schweinestall) entnommen werden kann. Danach lag die Menge bei 150 m³/h. Der Ausbauzustand der Leitung wurde zwischenzeitlich nicht verändert. Daher ist davon auszugehen, dass 48 m³/ über 2 Stunden für den Teil 2 bereit stehen.

Weitergehende Nachweise sind jedoch erst Inhalt der Projektplanung.
Abstimmung: 14 Ja-Stimmen
5 Nein-Stimmen
2 Stimmenthaltungen

**1.5 Allgemeines**

**1.5.1** Ich bitte um die Übersendung des Abwägungsergebnisses, vorzugsweise per Mail an *bauleitplanung@kreis-oh.de*.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird **berücksichtigt**.

Abstimmung: 15 Ja-Stimmen

6 Nein-Stimmen

**1.5.2** Es wird darauf hingewiesen, dass je eine Durchschrift dieses Schreibens an die Referate Regionalentwicklung und Regionalplanung sowie Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht des Innenministeriums gelangt.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

Abstimmung: 16 Ja-Stimmen
5 Nein-Stimmen

## 2. DEICH- UND ENTWÄSSERUNGSVERBAND KLOSTERSEENIEDERUNG - vom 08.08.2011

**2.1** Bezug nehmend auf den mir vorliegenden Bebauungsplan Nr. 94 teile ich Ihnen mit, dass der Verband grundsätzlich keine Einwendungen gegen die vorgesehenen Planungen hat.

**2.2** Er verweist aber auf die Ausführungen des Wasser- und Bodenverbandes Cismar.

Diese Ausführungen des Wasser- und Bodenverbandes Cismar mögen Sie bitte beachten.

Beschluss:

Der WBV Cismar hat folgende Bedenken: *„Der geplante Gewässerschutzstreifen wird zur Räumung und Pflege des Gewässers benötigt, da von südöstlicher Seite wegen des Knicks eine Pflege nicht möglich ist.*

*Für die Pflegearbeiten benötigt der Verband 6 Meter. Diese Fläche ist von Bebauung und Bepflanzung freizuhalten.“*

Zu dem Hinweis wird wie folgt Stellung genommen:

*„Auf dem Gewässerschutzstreifen sind nach der Text-Ziffer nur Gräser und Kräuter zulässig. Eine Bebauung oder Bepflanzung ist somit auch zukünftig unzulässig.*

*Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.“*
Abstimmung: 14 Ja-Stimmen
5 Nein-Stimmen
2 Stimmenthaltungen

## 3. WASSER- UND BODENVERBAND CISMAR - vom 08.08.2011

Anmerkung: An der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Punkt hat Gemeindevertreter Eberhard Dörr wegen Befangenheit gem. § 22 Gemeindeordnung nicht teigenommen.

**3.1** Der geplante Gewässerschutzstreifen wird zur Räumung und Pflege des Gewässers benötigt, da von südöstlicher Seite wegen des Knicks eine Pflege nicht möglich ist.

Für die Pflegearbeiten benötigt der Verband 6 Meter. Diese Fläche ist von Bebauung und Bepflanzung freizuhalten.

Beschluss:

Auf dem Gewässerschutzstreifen sind nach der Text-Ziffer nur Gräser und Kräuter zulässig. Eine Bebauung oder Bepflanzung ist somit auch zukünftig unzulässig.

Das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht kann so als Dienstbarkeit eingetragen werden, wie es vor Ort erforderlich ist. Geringfügige Verschiebungen sind allgemein zulässig. Die Kennzeichnung dieses Rechtes dient lediglich dem Verband dazu, sein Recht im Notfall einklagen zu können. Einzelbäume sind hier in Abstimmung mit dem Wasser- und Bodenverband so auf dem bis zu 20 m breiten Streifen einzufügen, dass eine ausreichende Gewässerpflege möglich bleibt. Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.
Abstimmung: 13 Ja-Stimmen
5 Nein-Stimmen
2 Stimmenthaltungen

**3.2** Für das Rückhaltebecken ist der Verband bei Planung und Umsetzung zu beteiligen.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird **berücksichtigt.**
Abstimmung: 13 Ja-Stimmen
5 Nein-Stimmen
2 Stimmenthaltungen

## 4. ARCHÄOLOGISCHES LANDESAMT SCHLESWIG-HOLSTEIN - vom 15.07.2011

Im Nahbereich der überplanten Fläche sind uns archäologische Fundplätze bekannt, die nach § 1 DSchG in die archäologische Landesaufnahme eingetragen sind. Auf der überplanten Fläche sind daher archäologische Funde möglich. Ich verweise daher ausdrücklich auf § 15 DSchG: Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gern. § 15 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

Beschluss:

Der Stellungnahme wird **dahingehend gefolgt**, dass die Begründung entsprechend ergänzt wird.
Abstimmung: 16 Ja-Stimmen
5 Nein-Stimmen

## 5. HANDWERKSKAMMER LÜBECK - vom 21.07.2011

**5.1** Nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden.

**5.2** Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.

Beschluss:

Im Umgebungsbereich des Plangebietes bestehen keine Handwerksbetriebe. Eine wesentliche Verschlechterung irgendeines Handwerkbetriebes in der Umgebung im Sinne § 906 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), die Schadensersatzansprüche begründen könnten, entsteht somit nicht.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.
Abstimmung: 16 Ja-Stimmen
5 Nein-Stimmen

## 6. STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGERN ÖFFENTLICHER BELANGE OHNE ANREGUNGEN

- Wehrbereichsverwaltung Nord, Außenstelle Kiel vom 01.08.2011
- IHK Lübeck vom 10.08.2011
- Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein vom 19.07.2011
- Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH vom 14.07.2011
- Untere Forstbehörde Süd vom 07.07.2011
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 21.07.2011

## II. BETROFFENE GEMEINDEN

**Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ohne Anregungen:**

- Amt Ostholstein Mitte vom 12.07.2011
- Gemeinde Grube vom 11.07.2011
- Gemeinde Kellenhusen vom 11.07.2011
- Gemeinde Dahme vom 11.07.2011

## III. BETROFFENE ANLIEGER

### 1. AG 29 - vom 11.08.2011

Vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen zu dem vorgenannten Verfahren, das die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände zur Kenntnis genommen haben.

Nach den Kritikpunkten, die die AG-29 im Vorfeld der Bauplanung (15. F-Planänderung, frühzeitige Beteiligung 20.4.11) abgeben hat, wird folgende ergänzende Stellungnahme vorgebracht:

**1.1** Nicht alle abwägungsrelevanten Aspekte wurden untersucht oder liegen nicht vor. Die AG-29 lehnt die Errichtung von Methangasfabriken im landwirtschaftlichen Außenbereich und den weitreichenden negativen Folgen für die Umwelt, die weit

über das eigentliche Plangebiet reichen, weiterhin ab. Ein positiver Aspekt auf das Klima wird nicht durch eine nachvollziehbare Klimabilanz belegt, womit der Grund für das Ausbauvorhaben entfällt.

Beschluss:

Der Gesetzgeber hat durch das EEG und den § 35 Abs. Abs. 1 Nr. 6 BauGB den Bau von Biogasanlagen erheblich gefördert und vorangetrieben. Somit ist diese Entwicklung gesetzlich eingeleitet worden. Die Bauleitplanung regelt lediglich die städtebaulichen Rahmenbedingungen. Ihre Aufgabe ist nicht die Prüfung der Klimabilanz oder der Effektivität von Nutzungen.

Die Stellungnahme wird **nicht berücksichtigt**.
Abstimmung: 14 Ja-Stimmen
5 Nein-Stimmen
2 Stimmenthaltungen

**1.2** Die Lage im Außenbereich stört das Landschaftsbild und widerspricht den Vorgaben des Regionalplanes, der hier die besondere Bedeutung für Tourismus und Erholung ausweist. Die Einsehbarkeit ist von der L58 gegeben und für die Feriengäste, die über die Zufahrt zum Kolauer Hof direkt die Anlage passieren. Gerade vor dem Hintergrund einer weiteren Leistungssteigerung im nördlichen Vorhaltegebiet bedingt die industrielle Anlage mit ihren Gärbehältern und 15 m hohen Schornsteinen eine erhebliche visuelle Belastung für die Anwohner.

Beschluss:

Die Gemeinde hat sich intensiv mit den Schutzstatus des „Gebietes mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung“ nach dem Regionalplan auseinander gesetzt (siehe dazu die Begründung unter Punkt 1.1.3 und 2.5.1, sowie grünordnerischer Fachbeitrag unter Nr. 3.6). Auf Grund der Lage des Plangebietes Teil 1 sowie der vorhandenen Erholungsstrukturen ist ein Widerspruch der Planung zu den Zielen des Regionalplanes nicht erkennbar.

Die Darlegung, warum das SO-Gebiet „Biomasseverwertung“ an dieser Stelle der Gemeinde geplant wird, ist der Begründung unter Punkt 1.1.2 zu entnehmen. Danach:

- dient das Plangebiet der landwirtschaftlichen Nutzung. Deren Produkte und unmittelbare Nähe zwecks Belieferung mit Zuschlagstoffen und Abnahme der Wärme etc. ist Voraussetzung für dessen Betrieb.
- ist hier eine Vorbelastung gegeben durch die bestehende Biogasanlage und weiterer Nutzungen, die regenerative Energie produzieren. Alle Nutzungen zusammen werden mittelfristig auch Speichereinrichtungen für ihre Produkte benötigen. Auch diese sollen hier an der Quelle möglich sein.
- produzieren die zulässigen Nutzungen Gerüche. Diese sind in den kleineren Orten von Grömitz – an den Ortsrändern – kaum vertretbar. Auch im Gewerbegebiet von Grömitz wäre so eine Nutzung kaum händelbar, da dort Betriebsleiterwohnungen zulässig sind und folglich hier ein erhöhter Schutzbedarf gilt. Zudem dient das Gewerbegebiet dazu, Handwerksbetrieben, die in den Orten tätig sind, Erweiterungsmöglichkeiten anzubieten.
- dient der Hauptort Grömitz als Schwerpunktraum dem Tourismus und der Erholung. Hier ist es noch weniger begründbar, flächenintensive, geruchsintenive Nutzungen anzusiedeln.

- handelt es sich hier um ein Sonderprojekt, welches nicht vergleichbar ist mit einem Gewerbebetrieb, der typisch für ein Gewerbegebiet ist (siehe dazu Begründung -Konzept – unter Punkt 1.1.2).
- sind die möglichen Immissionen oder Emissionen gebietsverträglich und nicht vergleichbar mit einem Industriegebiet (siehe Begründung).
- hat ein grünordnerischer Fachbeitrag untersucht, ob sich das Projekt in die Umgebung einfügt und kam zu einen positiven Ergebnis.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.
Abstimmung: 14 Ja-Stimmen
5 Nein-Stimmen
2 Stimmenthaltungen

**1.3** Über die Herkunft der Biomasse oder die Lage der Substratanbauflächen geben die Unterlagen noch immer keine Auskunft. Der Anlieferverkehr soll offenbar aus dem näheren Umkreis erfolgen, wobei es zweifelhaft ist, ob die Rohstoffe überhaupt ausreichen. In dem Zusammenhang ist auch zu prüfen, ob ein dreigliedriger Fruchtwechsel nach der „guten fachlichen Praxis" und Bejagungsschneisen berücksichtigt werden können. Diese Angaben werden für die Quantifizierung des Materialtransportes benötigt, und damit ausschlaggebende Faktoren für die Beurteilung der Lärm- und Schadstoffbelastungen für die Anwohner. In den Umweltauswirkungen der Planung ist dies zwingend zu prüfen. Der Zulieferverkehr bedingt eventuell notwendige Straßenausbauten.

Beschluss:

Die Begründung enthält bereits Aussagen zu dem Zielverkehr der bestehenden Biogasanlage, der aus heutiger Sicht angenommen werden kann sowie über die vorliegenden Gutachten zu Emissionen, die Grundvoraussetzung einer BImSch-Genehmigung sind.

Die dezentrale Lage der Biogasanlage inmitten des intensiv landwirtschaftlich genutzten Raumes, also die Verwendung von Produkten der unmittelbaren Umgebung stellt eine unmittelbare Wertschöpfung und eine Verminderung der Transportleistungen dar.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes und der Bebauungsplan setzen im Übrigen mehrere zulässige Nutzungen fest. Festsetzungen zu Einzugsbereichen, zu verwendende Materialien oder zulässigen Fahrzeugen für die Belieferungen sind nicht Inhalt des Planungsrechts.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.
Abstimmung: 14 Ja-Stimmen
5 Nein-Stimmen
2 Stimmenthaltungen

**1.4** Der Standort lässt die Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser durch die Abgrabungen und nicht auszuschließende Leckagen befürchten. Eine Umwallung kann die gewünschten Schutzfunktionen vor Havarien nicht gewährleisten, sodass mit Sickereinträgen und Belastungen des südlichen Schwienbaches zu rechnen ist.

Bei Betriebsstörungen sind Methanfreisetzungen zu erwarten, die eine erhöhte Explosionsgefahr bedingen, daher ist ein 300 m Sicherheitsabstand erforderlich. Der Sicherheitsabstand zur Wohnbebauung kann hier nicht eingehalten werden. Weitere Freisetzungen sind jedoch auch im Normalbetrieb zu erwarten, wie bei Entlüftung, aus den Silagelagern und durch sog. Methanschlupf im BHKW.

Beschluss:

Die Bauleitplanung regelt die städtebauliche Entwicklung.

Vermutungen zu unsachgemäßer Bewirtschaftung sind nicht Bestandteil der Bauleitplanung.

Für Biogasanlagen gelten keine Mindestabstände zu Wohnbebauungen.

Die Stellungnahme wird **nicht berücksichtigt**.
Abstimmung: 14 Ja-Stimmen
5 Nein-Stimmen
2 Stimmenthaltungen

**1.5** Über den Verbleib und die Keimbelastung des vergorenen Materials liegen derzeit noch keine Aussagen vor. Die Umweltbelastungen durch Schadkeime können bei Niedrigtemperaturvergärung eine erhebliche Brisanz aufweisen.

Beschluss:

Die Bauleitplanung regelt die städtebauliche Entwicklung.

Vermutungen zu unsachgemäßer Bewirtschaftung sind nicht Bestandteil der Bauleitplanung.

Die Stellungnahme wird **nicht berücksichtigt.**
Abstimmung: 14 Ja-Stimmen
5 Nein-Stimmen
2 Stimmenthaltungen

**1.6** Die AG-29 macht darauf aufmerksam, dass die umwelt- und naturschutzfachlichen Standards bei der Umsetzung der Planung einzuhalten sind.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.
Abstimmung: 14 Ja-Stimmen
5 Nein-Stimmen
2 Stimmenthaltungen

**1.7** Wir bitten Sie, die AG-29 im weiteren Verfahren zu beteiligen. insbesondere wären wir Ihnen für eine Zuleitung des Beschlusses der Gemeinde Grömitz dankbar.

Beschluss:

Der Bitte wird **entsprochen**.

Abstimmung: 21 Ja-Stimmen (einstimmig)

**2. NABU SCHLESWIG-HOLSTEIN - vom 16.08.2011**

Der NABU Schleswig-Holstein bedankt sich für die zugeschickten Unterlagen und die Verlängerung der Stellungnahmefrist. Nach Rücksprache mit seinem örtlichen Mitarbeiter gibt der NABU folgende Stellungnahme zur o. a. Bauleitplanung ab.

**2.1** Bereits in den Stellungnahmen vom 14.12.2010 und 09.05.2011 hat der NABU seine Bedenken gegen die hier gegenständliche Biogasanlage Kolauerhof dargelegt und das Vorhaben abgelehnt. Auf diese wird im Zusammenhang mit der jetzt geplanten Vergrößerung der Anlage verwiesen. Die dort geäußerten Bedenken und Ablehnungsgründe werden auch für die aktuelle Planung geltend gemacht, auch vor dem Hintergrund, dass mit der aktuellen Anlagen- und Kapazitätserweiterung ein Mehrbedarf an Produktionsflächen für Energiepflanzen (hier v. a. Mais) verbunden ist.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

Es wird auf die bisherigen Abwägungen verwiesen.
Abstimmung: 14 Ja-Stimmen
5 Nein-Stimmen
2 Stimmenthaltungen

**2.2** Der Verlauf der Agrargasleitung für das Blockheizkraftwerk in Goldberg und einer zweiten (?), die die „anfallende Abwärme(der Agrargasanlage) zur Beheizung der angrenzenden Stallungen und Wohngebiete in Goldberg (Teilbereich 2)" nutzen soll (s. S. 4 GOF 1.3 Satz 4 und S. 3 Standortbezogene Vorprüfung 1.1. Abschnitt 3 Satz 3) wird wiederum nicht beschrieben. Der Verlauf dieser Leitungen ist darzustellen, damit die damit verbundenen Eingriffe /Auswirkungen auf die Umwelt beurteilt werden können.

Beschluss:

Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind *„Veränderungen der Gestalt und Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können."* Eingriffe sind somit bauliche Veränderungen, die die Funktionsfähigkeiten der Schutzgüter erkennbar und dauerhaft verändern. Die Einbringung einer Leitung in Größe eines Drainagerohres gehört nicht dazu. § 18 Abs. 1 BNatSchG verweist jedoch darauf, dass das BauGB *„über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden"* hat. Im BauGB heißt es: „*Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt (…)"* Auch hier geht es um die dauerhafte Erhaltung einer Situation. Der Bund berechtigt die Länder zu weitergehenden Bilanzierungsregelungen. Für Schleswig-Holstein gilt der Ausgleichserlass vom 3. Juli 1998. Danach wird die Eingriffsdefinition aus dem Bundesnaturschutzgesetz übernommen. Kurzfristige Baumaßnahmen, deren Eingriffe sich schnell wieder regenerieren, sind somit nicht relevant. Im Übrigen liegen die Leitungen außerhalb des Plangebietes und sind daher nicht Bestandteil dieser Planung.

Die Stellungnahme wird **nicht berücksichtigt.**
Abstimmung: 14 Ja-Stimmen

5 Nein-Stimmen
2 Stimmenthaltungen

**2.3** Der NABU behält sich Ergänzungen seiner Stellungnahme vor. Der NABU bittet um weitere Beteiligung am Verfahren und um schriftliche Rückäußerung, wie über seine hier vorgebrachten Anmerkungen, Anregungen und Einwendungen befunden wurde

Beschluss:

Der Bitte wird **entsprochen**.
Abstimmung: 20 Ja-Stimmen
1 Stimmenthaltung

**12.2 Satzungsbeschluss.**

Beschluss:
1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 94 abgegebenen Stellungnahmen der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit hat die Gemeindevertretung geprüft.
2. Die Berücksichtigung, teilweise Berücksichtigung bzw. Nichtberücksichtigung der Stellungnahmen ist Bestandteil des Protokolls.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
4. Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches sowie nach § 84 der Landesbauordnung beschließt die Gemeindevertretung den Bebauungsplan Nr. 94 der Gemeinde Grömitz für das Gebiet zwischen Cismar, Kolauerhof und Cismarfelde; nordöstlich vom Kolauer Hof bzw. südlich der Landesstraße 58 -Biogasanlage Kolauerhof- bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung.

5. Die Begründung wird gebilligt.
6. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung ist nach § 10 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung und abschließender Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Abstimmung: 14 Ja-Stimmen
5 Nein-Stimmen
2 Stimmenthaltungen

**Nichtöffentlicher Teil - hier nicht abgedruckt**